

Bersuche

über

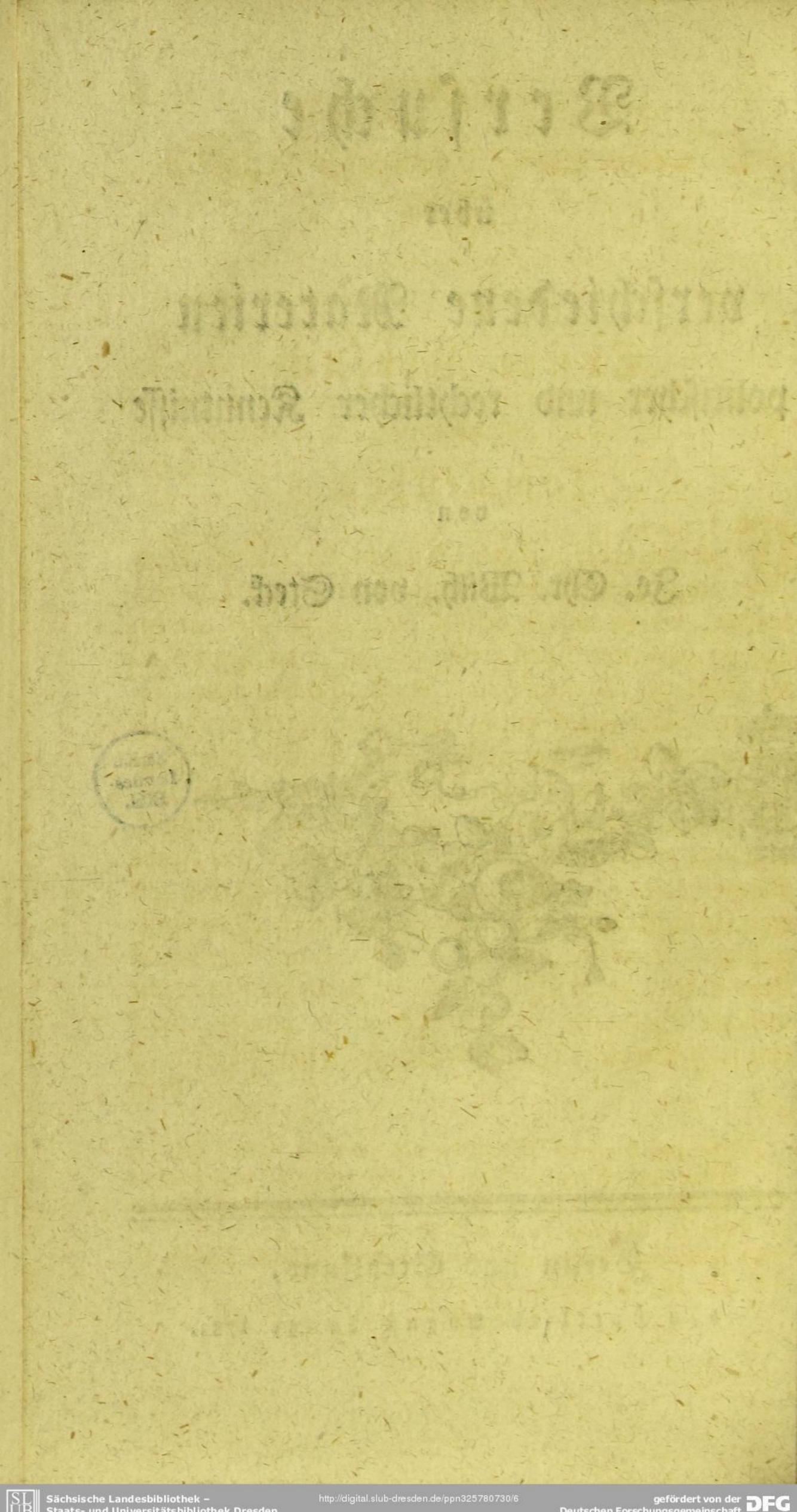
verschiedene Materien politischer und rechtlicher Kenntnisse

bon

Jo. Chr. Wilh. von Steck.



Berlin und Stralsund, ben Gottlieb August Lange 1783.





Erster Versuch

bon

Commenden.

Priedigte, ober verlaßene Kirchen der Obhut, Worz orge und Verweserschaft eines Bischofs anver= trauen, bis sie wieder besettet oder hergestellet waren, hieß sie commendiren, und eine so anvertraute Kirs the und ihre Verweserschaft wurde Commenda ges nannt. Der Zweck einer dergleichen Ueberträgung eis ner andern Kirche war nicht, einem Bischof ihre Eins kunfte, mithin ein doppeltes Einkommen zu gewähren. Er erhielt nur Unterhalt, wenn er kein Bisthum, oder eine mäßige Belohnung, wenn er schon eine eigene Rirche hatte. a) Man hatte nur die Ubsicht ben sols chen Zeitaufträgen den verwaisten Kirchen einen einst weiligen Verweser und Vorsteher, einen Verwalter ihrer Guter, einen Wiederhersteller zu verschaffen, nicht mehrere Bisthumer in einer Person zu häufen, nicht eine solche Vervielfältigung der Beneficien zu bemanteln. b)

a) In den Briefen Gregors des größen finden sich die ersten und klarsten Benspiele und Deweise von solchen Commenden: 1 ibr. 1. Épist. 15. 51. 55. L. II. Epist. 130 35. L. VII. Ep. 76. Lib. VIII. Ep. 46.

L) LudwigsThomaßin: Vetus et nova ecclesiae discipl, Is. Th. III. B. X. Cap. S. 563, 19.

Auch Klöster, deren Regierung ursprünglich den Bischöfen gebührte, wurden von ihnen andern Geistli= chen, als Aebten zur Verwaltung anvertrauet, und zur Zeit der Erledigung wieder von ihnen selbst auf eine Zeitlang verwaltet. c) Besonders wurden vertriebe= ne, von Barbaren und Ungläubigen verjagte und ver= triebene Bischöfe über Klöster und erledigte Kirchen ge= seket, um ihnen dadurch Unterhalt zu verschaffen. d) Die Klöster wurden gemeiniglich Geistlichen, die nicht Monche waren, anvertrauet: nur mußten solche Alebte sich anderer Kirchenamter entäußern, und sich auf alles zeit dem Klosterleben und dem Kloster widmen, wels chem sie vergesetzet wurden. Unter dieser Bedingung billiget Gregor der große solche Unvertrauungen der Klöster an Geistliche, oder solche Gebung der Klöster an Geistliche in Commenden. e) Niegends waren Diese Gebungen der Klöster in Commenden an Geistliche, die nicht Monche waren, gewöhnlicher als in Frankreich. f) Die Kirchenversammlung zu Orleans vom Jahr 538 oder das dritte orleanische Concilium ges nehmiget diese Commenden der Klöster, und verordnet nur, daß ein Geistlicher sein Canonicat oder anderweis tes Kirchenamt aufgeben ober verlieren solle, der eine solche Commende eines Klosters, oder eine Abten in

- e) Ludw. Thomakin a. a. D. S. 4. 5. S. 570.
- d) Ludw. Thomasin a. a. D. E. 4. sq. S. 570.
- e) Gregor der große. Lib. IV. Ep. I. Ludw. Those maßin a. a. D. J. z. S. S. 570. L. VI XI. S. 571.
- f) Ludw. Thomasin: Vet. et nov. Eccles. disc. II. T. III. L. XI Cap. S. 572. Die Klöster waren volls lig in der Gewalt der frantischen Könige. Sie vergas den sie nach Gefallen, wenn dieselbe nicht mit dem Wahls recht besonders begnadiget waren. Jo. Nic. von Houte heim Prodromus Hist. Trevir. p. 347.

Commende übernimmt, auch daß er von den Ein= kunften des Klosters nicht mehr sich zueignen solle, als er zu seinem Unterhalt bedarf. 2) In der Kolae gas ben auch die Könige Kirchen, besonders Klöster und Abtenen in Commenden, besonders solche, die sie selbst gestiftet und begabet hatten. Ueber diese masten sie sich einer größeren Gewalt an, und in deren Berleis hung schränkten sie sich nicht auf Bischöfe und Geistlis che ein, sondern sie verstatteten sich, solche an Laien, an Weltliche, an Ritter, an Kriegesleute, an lieblinge, an Gunstlinge zum Nießbrauch zu vergeben. h) Die Stiftung eines Klosters berechtigte den Stifs ter zu dergleichen Verfügungen, gab ihm die Befug= nik, es nicht nur selbst zu verwalten, sondern auch den Nießbrauch andern zu überlassen, oder es in Com= mende zu geben, wenn nur der Zweck der Stiftung ers reichet wurde, wenn die Inhaber nur dem Unterhalte der Mönche, der Erhaltung der Klöster, und dem Dienste Gottes nichts entzogen, und sich mit dem Ues berschust begnügten. Die Könige genossen selbst das Einkommen gewisser Klöster, gaben welche ihren Prins zen, ihren Gemahlinnen, Witwen und Tochtern. i) Besonders aber verliehen sie soldze in dringenden Bez burfnissen des Staats, in Gefahren, in Kriegen ihs ren Kriegesobersten, lehenleuten um sie vermögender

g) CanonXVIII in Ticolai Coleri Collect. Conc. max. T. V. Col. 1270. Ludw. Thomasin a. a. D. L. 1. S. 572, 573. Der Abt Fleury: in den Inst. au droit ecclefialtique: P. II. 65. XXVI. p. 484.

h) Les Origines ou l'ancien gouvernement de la France, de l'Allemagne et de l'Italie vom Grasen von Bust T. I. L. V. Ch. XX. 36. ap. S. 373. Ludw. Thomasin a. a.

D. XII. Cap. S. 375.

i) Graf von Buat Origines, a. a. D. S. 11. J. 374. Ludwig Thomakin; a. a. D. Cap. XII. XIII. P. 575 — 78.

zu machen Kriegesdienste zu leisten, und dem Aufwande der Feldzüge desto mehr gewachsen zu senn. Nur solche Uebte, welchen Klöster zum Genuß eingegeben waren, zogen mit zu Felde. Regelmäßige, von den Conventen gewählte, religiose Aebte waren davon fren, und sandten ihre Wasallen und Hintersaßen. k) In der Unlage der normannischen Kriegessteuer vom Jahr 8-7. unterscheidet Karl der kahle ausdrücklich die Rirchen und Klöster, welche er selbst, die Kaiserinn, Grafen, Hof= und lehenleute im Besit und Genuß hatten. 1) Er erwähnet auch solcher Kirchen und Klöster, welche Bischöfen zum Genuß und zur Ver= waltung eingegeben waren. Man siehet daraus, daß die Könige über die Klöster ihrer Stiftung nach Gefal= ten verfüget, daß sie sich deren Genuß selbst vorbehal= ten, ihren Gemahlinnen, Bischöfen, laien, lehenleu= ten, Kriegesleuten denselben auf lebenslang, oder auf eine gewisse Zeit verliehen, daß sie folche nach Belieben vergeben haben. m)

Die Kirche betrachtete aber bergleichen Verleihunsen der Klöster in Commenden als nicht zu duldende Mißbräuche, suchte ihnen durch scharfe Verordnungen vorzubeugen, und bestrebte sich den Klöstern die Wahl ihrer Uebte zu verschaffen und zu versichern. n) Die Kirchenversammlung zu Tropes vom Jahr 878 unterstagt im zwenten Canon die Verleihung aller Klöster und Kirchen an andere Personen, als welche in den Sesessen

k) Graf von Buat. Origines T. I. L. V. 65. Ch. XX. §. 11. Ludw. Thomasin a. a. D.

1) Capit. Caroli Calvi T. III. in Stephan Baluzen Cap. Regum Franc. Tom. II. S. 257. 288.

m) Ludw. Thomassin a. a. Ort. Cap. XIII. p. 577 sq. Die Verleihungen geschahen jure precarii ac beneficii.

n) Ludw, Thomasin a. a. D. Cap. XIV. p. 581.

Geseken der Kirche vorgeschrieben sind. 0) Das im Jahr 909. zu Troslen gehaltene Concilium mißbilliget und verdammt in dem dritten Canon alle, an laien ge= gebene Commenden, und verordnet, daß den Gottes= häusern nur Ordensleute und regelmäßige Alebte vots geschet werden sollen. p) In Deutschland waren die= se Commenden auch eingerissen, und die Kaiser gaben auch Klöster in Commenden. In dem fünf und zwan= zigsten Canon des zu Mannz im Jahr 888 gehaltenen Conciliums werden Manns = und Jungfernklöster er= wähnet, die an Geistliche oder an laien, als Benefi= cien, d. i. als Commenden vergeben worden. Diese Commenden werden gar nicht verworfen oder als uner= laubt angesehen, sondern es wird nur verordnet, daß solche Inhaber der Klöster zur Regierung und Hand= habung der Klosterzucht Propste und Provisoren seken sollen. 9)

Die Kaiser gaben Klöster an laien, Ritter, Kriesgesleute zu lehen. r) Man verwahrte sich gegen diese lehensreichungen burch ausdrückliche Begnadigungen, und durch papstliche Privilegien. So ertheilte der Papst Innozenz der dritte dem Stift Gandersheim die besondere Befrenung, daß es an niemand sollte zu leshen gereichet werden. s) Dem Kloster oder Stift zu Corven gab der Gegenkönig Hermann von lurenburg im Jahr 1082 unter andern Frenheiten auch diese, daß es nie an Kriegesleute zu lehn gegeben werden solle. t) Es

o) Nicol. Coleti: Collect. concil. Tom. XI. col. 314.

p) Nicol. Coleti: Collect. concil. max. Tom. XI. col. 737.

q) Nicol. Coleti: Coil. concil. T. XI. col. 583.

Jnst. juris feudalis Cap. X & 5. 5. 67. Sleischer

1) Fr. Georg Leuckfeld: Antiqu. Gandersh. G. 81. t) Mic. Schaten: Annal. Paderborn. P. I. p. 607. Joh. Chr. Lünig d. Reichsarch. Spic. eccl. P. III. p. 88. war in Deutschland, so wie in Frankreich und England, die Gewohnheit durchgängig eingerissen, daß Klöster nicht nur an Weltgeistliche in Commenden, sondern an laien und Kriegesleute zu lehen, oder zum lebens= wierigen oder auch Zeitgenuß für Kriegesdienste ver= liehen wurden. Kaiser Otto der vierte wurde daher wegen seiner Gewissenhaftigkeit sehr gepriesen, daß er sich weigerte, einem Grafen das Kloster wich als ein Beneficium einzugeben, und daß er eine solche Verlei= hung der Klöster sür eine sundenvolle Entweihung der= selben erklärte. u)

Die Concilien und Papste mißbilligten zwar und verdammten hier und da die Commenden, als verderb= liche und unduldbare Unordnungen, es wurde ihnen aber dennoch selbst zum Vortheil der Bischöfe nachgese= hen, welche unter dem Vorwande der Commenden meh= rere Stifter besißen, und die reichste Abtenen genießen Konnten. Von dem zehnten Jahrhunderte an rif die Gewohnheit Bisthumer, Abtenen, Priorenen, Kloster, Pfarren in Commenden zu geben allgemein ein. w) Redoch waren diese Commenden noch bloße Zeitcom= menden, und schränkten sich mehrentheils auf die Dauer der Erledigung ein. Gie murden besonders den Titular = Bischöfen, den Bischöfen der orientali: schen Kirchen, welche in den Handen der Saracenen waren, den Bischöfen, wie man sie nennt, in Partibus insidelium zu ihrem Unterhalte angewiesen. Die Verlegung des päbstlichen Sikes nach Avignon gab selbst den Papsten Unlaß, sich viele französische Stif= ter und Abtenen in Commenden zuzueignen, um sich

u) Luitprandus! de reb. Imper. et Regnigest. §. 4. C. 15. in der Sammlung des Reuber, du Chesue 2c. Ludw. Thomasin a. a. D. C. XVIII. §. I. S. 533. w) Ludw. Thomasin Cap. XIX. §. 505.

für die entbehrte Einkunfte aus Italien schadlos zu hal= ten x) Clemens der fünfte gab Erzbisthumer, Bis= thumer, Ubtenen und Klöster häufig in Commenden, und vervielfältigte diese auf das unbedachtsamste, wie er selbst bekennet. y) Er bereuete solches in der Folz ge, als er die verderblichen Wirkungen einsah. Er vernichtete durch eine fenerliche Constitution z) alle versprochene und ertheilte Commenden, und erklärete sie für ungültig und unerlaubt. Seinen Nachfolger Johann den zwen und zwanzigsten schreckte folches nicht ab, Stifter und Abtenen nach Willkühr in Commenden zu geben. Er setzte sich darinn gar keine Schranken, und verschwendete die Commenden nicht nur an Cardinale, sondern auch an andere Geistliche auf die ausgelassenste Weise. Benedift der Zwölfte, der ihm folgte, sahe sich in der Nothwendigkeit dem Unwesen Einhalt zu thun, und alle von seinem Vor= ganger ertheilte Commenden, diesenige ausgenommen, zu wiederrufen und aufzuheben, welche Cardinalen und Patriarchen gegeben waren. a) Die Cardinale erhielten in dieser Zeit, da die Papste sich zu Avignom aufhielten, und die meisten derfelben Franzosen was ren, aus Italien wenige Einkunfte und mußten daher ihren Unterhalt aus französischen Bisthumern und Abtenen ziehen, die ihnen in Commende gegeben wurden. Man überschritt darinn alle Gränzen, und der Papst Innocenz der sechste sabe sich gemüßiget, nochmals alle Commenden der Bisthumer, Kirchen, Ubtenen, Klöster, Priorenen zu wiederrufen und aufzuheben. b) 21 4

y) Extravag. comm. L. III. Tit. II. Can. 2.

8) Raynald: Ad A. 1333. N. 67. Thomasin Cap. 20. S. 3. G. 533.

b) Raynald ad A. 1353. N. 31. Thomasin a. a.D. S.4.

x) fleury Inst. au droit eccles. T. I. P. II. 65. 26. p. 485.

z) Extravag. comm. L. III. T. II. Can. 2. Raynald ann. eccl. ad a. 1307. n. 28.

Die Kirchenversammlung zu Costnik gab noch ein Benspiel einer achten und eigentlichen Commende, da sie das erledigte Bisthum Olmüß in Mähren, welches vorhin ein Patriarch von Antiochien in Commende be= saß, einstweilen dem Bischof zu litompst oder leuto= mischl in Böhmen zu einstweiliger Verweserschaft und Werwaltung des Geistlichen und Weltlichen übertrug. c) Stillschweigend billigte das Concilium dadurch nur Die Zeitcommenden, und die Ertheilung der Stifter an Titular oder Bischöfe in Partibus infidelium, welche sonst keinen Unterhalt hatten. Verfügungen aber traf es in Unsehung der Commenden so wenig, als das zu Basel, Die einige Verordnung, die über die Com= menden in Vorschlag gekommen, bestehet darinn: d) Es sollen keine Klöster, welche über zehen Mönchen ers halten, mehr in Commende, selbst nicht einmal an Cardinale gegeben werden. Erzbisthumer sollen an Cardinale und Patriarchen gegeben werden konnen, welche keinen andern Unterhalt haben. Die Kirchen= versammlung zu Basel, welche doch so viele Verord: nungen von den canonischen Wahlen, und von 216= schaffung und Einschränkung der papstlichen Reservakionen enthält, erwähnet der Commenden gar nicht. Es ist zu vermuthen, daß die Konige diesen Gegens stand nicht in Bewegung gesetzt, und nicht berührt wissen wollten, um ihre Gewalt darinn nicht selbst ein= zuschränken, und sich nicht die Mittel zu benehmen, ihren Günstlingen einträgliche Abtenen zuzuwenden. Ueberbaupt scheinet es in Frankreich weder den Koni= gen, noch den Pralaten ein Ernst gewesen zu senn, den Commenden Einhalt zu thun. In der pragmatischen

c) Micol. Coleti Collect Concil. max. T. XVI. Col.505.
d) Concil. Const. de Resorm. C. VII. de Commendis in Nic.
Coleti Collect. Concil T. XVI. Col. 725.

Sanction vom Jahr 1438 ist nichts dagegen verfsiget. Der Papst Leo der Zehnte verdammte aber die Com= menden der Abtenen in der neunten Sikung der in der Laterankirche zu Rom im Jahr 1514 gehaltenen Kirchenversammlung ganzlich. e) Seine Werfügung lau= tet so: Weil aus den Commenden der Klöster, wie die öftere Erfahrung lehret, für dieselbe im Geistlichen und Zeitlichen das größte Verderben entstehet, indem ihre Gebäude durch den Geiß oder die Sorglosigkeit der Commenden=Inhaber verfallen, der Gottesdienst aber ver= nachläßiget wird: so sollen ben Abgang der Commen= datarien die Klöster nicht wieder in Commenden gege= ben werden, als zur Befestigung des apostolischen Un= sehens, und zur Bestreitung seiner Unfechter, und nach dem Rath und Gutfinden der Cardinale. Jedoch solle ihnen allezeit ein tuchtiger Abt vorgesetzet werden. Sie sollen nur an Cardinale oder andere sehr verdiente Per= sonen in Commenden gegeben werden. Diese sollen ges halten senn von den Einkunften der abtenlichen Tafel, wenn solche vom Einkommen des Convents un= terschieden ist, den vierten Theil zum Unterhalt der Gebaude, zu Unschaffung und Ausbesserung der Kleider, Zierrathen, Unterhalt der Armen zu verwenden. Wenn aber die Tafel des Abts und Convents gemeinschaftlich und unabgesondert ist: so ist der dritte Theil der sammt= lichen Einkunfte des Klosters zu solchem Behuf anzu= wenden.

In den darauf im Jahr 1516 zwischen Franz dem ersten und les dem zehnten errichteten Concordaten, wurde im sechsten Titel dem König zwar die Ernennung zu allen Ubtenen und Priorenen des Meichs, jedoch mit der Bedingung zugestanden, daß er keinen 21 5 andern

e) Concil. Lateran. V. v. 1512 sq. Sess. IX. Bull. reform, in Nic. Coleri Coll. Concil. T. 19. Vol. 876.

andern, als einen Religiosen des Ordens, wohon bas Kloster ist, ernennen, wenn er aber einen Religiosen eines andern Ordens oder einen Weltgeistlichen ernen= nen sollte, solcher vom papstlichen Stuhl verworfen, vom Könige aber binnen anderweiter drevmonathlicher Frist ein anderer tuchtiger Religiose des Ordens er=

nannt w roen solle. f)

Diese Verabredung hob in Frankreich nach dem klaren Sinn die Commenden auf, indem der König darnach keinen andern zu einer Ubten ernennen solle, als einen Religiosen des Ordens. Allein die Gewohn= heit der Commenden war zu sehr eingewurzelt, als daß die Könige sich der Ernennung der Weltgeistlichen zu erledigten Abtenen hatten enthalten sollen. Die Pra= laten der französischen Kirche fanden auch in der Fortdauer der Commenden ihren Vortheil zu sehr, als daß sie hierinn auf Regelmäßigkeit hatten bestehen sollen. Die Cardinale und Creaturen der Papste, welchen Dergleichen Abtenen in Frankreich öfters zu Theil wurden, wünschten die Beobachtung der Concordatensselbst nicht.

In Deutschland waren die Commenden, wie oben gezeiget worden, gar nicht unbekannt. g) Die deutschen Klöster suchten aber ihre Wahlfrenheit mehr, als anderswo zu behaupten. Die frene Wahl der deutschen Alebte ist bereits durch den Vergleich oder das Concordat Kaiser Heinrichs des funften mit P. Ca= lirt dem zwenten vom Jahr 1122 festgestellet, und es

f) Du Mont: Corps dipl. univ. du droit des gens, T. IV. P. I. p. 231. Nicol. Coleti Collect. Conc. T. XIX. Col. 1021. wo die französische Concordaten am richtigsten stehen.

2) Wie herr Graf von Buat in den Origines Tom. I. L. V. Ch. XX. g. 2. S. 371. Ich wundere mich, daß der vortrefliche kaiserliche Archivdirector Schmid zu Wien in seiner Geschichte der Deutschen, der Commens

ben keine Erwähnung thut.

ist ausbrucklich in diesem, dem kaiserlichen Unsehen in Rirchensachen so nachtheiligen Vertrage die Verabre= dung genommen worden, daß vom Papst und Kaiser die frene Wahl der Bischöfe und Aebte des deutschen Reichs zugegeben werden solle. h) Da die Convente der Klöster keine andere Uebte, als ihres Ordens mah= Ien: so waren hierdurch die Commenden in Unsehung der deutschen Reichsabtenen ganzlich abgeschaft und verwehret. Die zwischen K. Friederich dem dritten und P. Micolaus dem fünften 21. 1447 zum großen Machtheil der deutschen Kirche eingegangene Concor= daten bestätigen Urt 3. 4. der dem romischen Stuhl unmittelbar und mittelbar untergebenen Stifter und Klöster Wahlfrenheit nochmals auf das bundigste i) und verstatten also nicht, daß solche in Commenden ge= geben werden.

Die Commenden sind heut zu Tage nach den Gesezen der Kirche, weder völlig erlaubt und rechtmäßig, noch gänzlich verbothen. Sie sind in diesen und jenen Meichen geduldet, üblich, eingeführt. Elemens der fünfte unter dem sie am meisten einrissen, wollte sie nachher gänzlich ausrotten. Er verdammte und wiesderrief sie auf das gemessensten, den sie auch durch den Vorwand der einstweiligen Verwaltung, Obhut, Verweserschaft bedeckt wurden.

Die fünfte Kirchenversammlung im Late= ran vom Jahr 1514 verbietet ebenfalls Klöster und Ub=

h) Neueste und vollst. Sammlung der deutschen Reichss gesetze 1. Th. S. 4. 5.

i) Neueste und vollst. Sammlung der deutschen Neichs» gesetze 1. Th. S. 180.

k) Extravag. Commun. C. III. Tit. II. de praeb. et dign. Cap. II. sub Commendar. seu Custodiar. seu Curae vel Guardiae, aut administrationis titulo et nomine.

Abtenen in Commenden zu geben, ausgenommen dies jenige, welche gewohnt sind in Commenden gegeben zu werden, welche noch ferner jedoch nur an Cardinale und andere verdiente Personen gereichet werden konnen — auch den Fall ausgenommen, da der Papst mit Rath der Cardinale aus bewegenden beson= dern Ursachen eine solche Commende vergibt. 1) Auf der Kirchenversammlung zu Trident schienen sich die allgemeine Wünsche dahin zu vereinigen, und selbst die französische Prälaten zu erklären, daß die Commenden ganzlich abgeschaft werden sollten. Allein heimliche Ranke vereitelten alle Ubsichten der Verbesserung. m) Die fünf und zwanzigste Session Cap. 21. enthält fol= gende palliativ Verordnung. — — Die nachtheilige Folgen der Commenden nothigen ber heiligen Versamm= lung den Wunsch ab, die Klöster wieder auf die alte und ächte Zucht zurück zubringen. Die harte, schwes re, und schlimme Zeiten lassen aber keine allgemeine und wirksame Verbesserungen zu. Man setzet aber in die Frommigkeit und Weisheit des heiligen Vaters das Vertrauen, er werde erstlich dafür sorgen, daß in den jeto in Commenden gegebenen Klöstern tuchtige Dr= bensleule bestellt werden mogen, welche dieselbe behorig zu regieren, und die Klösterzucht zu handhaben fähig sepen. Hernach aber werde er die erledigte Abtenen und Prioregen nicht mehr in Commenden, sondern an Ordensleute vergeben, und kommen lassen. Was die Klöster belange, welche die Häupter und Primatab= kenen der Orden senen, so sollen deren jetzige Commen= datarien binnen sechs Monathen den Orden annehmen, oder

¹⁾ Concil, Later. V. Sess. IX. in Nicel. Coleti Coll. concil. T. 19. col. 872.

m) Paul Sarpi Hist, du concile de Trente: Ausg. des Courrager V. Commende.

ober die Commenden aufgeben. n) Es ist kein Zweisfel, daß die zu Trident versammelten Våter der Kirche die Commenden gerne gånzlich abgeschaft hätten. Allein die Vortheile des römischen Hofes und der Cardinale, und die Betrachtungen in Unsehung der Könige, bes sonders des Königs von Frankreich hemmten ihren Eiser, und verstatteten hierinn keine gänzliche Verbesserung. Nur in Absicht der Erzstister und Hochstister wurden die Commenden gänzlich abgeschaft, und es wurde verordnet, es sollte niemand diese Hochstister in Commenden bekommen, annehmen, behalten könsnen. o)

Es verbiethet diese Kirchenversammlung übers haupt in der siebenten Session Cap. 2. alle Mehrs heit und Unhäufung der Erz= und Hochstifter in einer Person, und will nicht zugeben, daß sie unter dem Vorwande der Commenden verdeckt werde.

In Frankreich und andern europäischen Reichen werden in der That keine Erz- und Bisthümer in Commenden gegeben. Allein in der deutschen Kirche hat der römische Hof dieser Vereinigung mehrerer Stifter in einer Person bisher nachgesehen. Es sen, daß er die hohe deutsche Häuser dadurch begünstigen, oder daß er den Protestanten mächtige Prälaten und reiche geiste liche Kürsten entgegenstellen wollen. In jeder Zulasssung und Genehmigung der Postulation eines Prälaten, der schon ein Stift besitht, ist eine Commende versteckt. Mann kann nur ein Bisthum Titelweise bessissen; und nur zu einem durch die Wahl gelangen. Zu den mehreren muß man postulirt werden, und meh-

n) Nicol. Coleti Collect. Concil. Tom. XX. col. 180. Concil. I rid. Sess. XXV. C. 21.

eil. T. XX, col. 55. Sest. VII. de Ref.

mehrere und die übrigen besihet man als Commenden und Verwaltungsweise. In diesem Punkte ist also das Tridentsche Concilium in Deutschland nicht in Ausüs bung gekommen. Hingegen weiß die deutsche Kurche nichts von den Commenden der unmittelbaren Reichssabtenen. Zu diesen werden die Uebte aus dem Mittel der Orden gewählet, der Kaiser hat kein Ernennungszrecht, kann also keinen Weltgeistlichen dazu ernennen, und die Convente und Capitel wählen keine andern, als Ordensleute.

In Frankreich hingegen werden Erzbisthumer und Bisthumer nie in Commenten gegeben, besto häufiger aber die Abtenen, obgleich nach dem Concordat diese nur an Ordensleute gegeben werden sollten. Man ist von Seiten der Krone und des romischen Hofes still= schweigend davon abgegangen. p) Der König ernens net zu allen Abtenen und Prioraten: er ernennet nach Gefallen Weltgeistliche, oder Ordensleute. Jene kons nen die Abtenen und Priorate als Titel nicht besitzen. Sie werden ihnen also vom Papst Dispensationsweis se verliehen. Der König ernennt und der Papst vers gibt dem königlichen Ernannten die Abten in Commens de. 9) Nach dem Benspiel der französischen Kirche werden in einigen andern europäischen Reichen von den Königen und Souveranen, die das Ernennungsrecht haben, zu Abtenen Weltgeistliche, Cardinale, Bi= schöfe, Domherrn vorgeschlagen, welchen sie der Pabst in Commenden gibt. Ich schränke mich auf das Ros nigreich Polen ein, um davon ein Benspiel zu geben. Die Könige hatten seit alten Zeiten das Recht ausges übt

p) Van Æspen: Jus. eccles. univ. P. I. T. 31. S. 34. Tom. I.

Op. p. 324. g) Van Espen a. a. D. s. 36. 41. Fleury: Inst. au de eccles. P. II. 65. ib. p. 489.

übt, die Aebte des Reichs zu ernennen. Sie ernann= ten nicht immer Ordensleute, sondern auch weltliche Geistliche, und die Papste genehmigten ihre Ernens nung, und ertheilten ihnen die erledigte Albtenen im Commenden. r) Es sind in neueren Zeiten Irrungen darüber mit den Klöstern entstanden, die Krone hat aber ihr Ernennungsrecht mit Nachdruck behauptet, und die Republick hat die Könige in ihren Wahlbers trägen zu der Vertheidigung der königlichen Patronats und Ernennungsgerechtsame ausbrücklich verpflichtet. () König August der Zwepte gieng am 6ten Aug. 1726 ein dem königlichen Ernennungsrechte sehr nachtheili= ges Concordat mit dem romischen Hofe ein, wodurch er den Klöstern die frene Wahl zugestund, dem Köni= ge aber nur drenzehen Abtenen vorbehielt, wozu er die Alebte nach Gefallen ernennen, und die der Pabst ih= nen in Commenden geben sollte. König August der Dritte bestätigte dieses Concordat durch den Schluß eines zu Fraustadt im Jahr 1738 gehaltenen Genatus Consilii. t) Man sahe diese Verträge als bloß person= lich an, und die Republik unterwarf durch den Wahls vertrag mit dem jetzigen König von 1764 alle Klöster und Abtenen wieder dem königlichen Patronat und Ers nennungsrechte, und schafte die Wahlen der Mönche durchgängig ab. u) Sie verordnete sogar durch einen Reichsschluß von 1767 daß die Abtenen an Bischöfe and the state of the state of the state

¹⁾ Gottfr. Lengnichs Jus publ. R. Poloni L. II. Csp. XI. S. 18. p. 339.

s) Pack. Conv. König August des II. Propos adjeckar J. jur. patron. Pack. Conv. König Stanislaus August J. jur. patron.

t) Europäische Fama, 43. Theil, S. 588. Lengnichs Jus pub. Pol. L. II. Cap. XI. J. 18. p. 341.

II) Pack. Conv. König Stanisł. August von 1764 S. 17. Jur, parron, Lengnich a. a. D. p. 342.

und Weltgeistliche in Commenden gegeben werden sole sen. w) Die benden Cistercienser Ubtenen in Preußen Oliva und Pelplin oder Pelpin sind von dem königlichen Ernennungse und Patronatrechte in dem Wahlverstrage des sekigen Königs nicht ausgenommen, ob sie gleich ehehin die Wahlfrenheit behaupteten. x) Se. königliche preußische Majestät traten in die Rechte des Königes von Polen, dessen Wahlvertrag alle Ubstenen, ohne Unterschied, und ohne Oliva und Pelplin auszunehmen, dem königlichen Ernennungsrecht unsterwirft. Es ist daher den der lekten Erledigung dies ser Ibtenen von Höchstdenselben der Coadjuter von Culm Graf von Hohenzollern dazu ernannt, und es sind vom Papst diese Abtenen demselben in Commende erstheilet worden.

Gin Commendenabt, y) hat alle Rechte eines wahren Abts in Unsehung der Verwaltung und des Genusses. Ist er ein Cardinal, so hat er auch die Gerichtbarkeit über die Monche, handhabet die Klosssterzucht, und verrichtet alle Functionen eines Abts. Von den Einkünsten der Abten ist er verbunden, etz was zur Erhaltung ihrer und der klösterlichen Gebäuzde, der Kirchenornate, und zum Gottesdienste benzustragen. z) Die Mönchsorden und Klöster sehen die Commenden als verderbliche Misbräuche an, seussen darsüber, und geben vor, es werden dadurch die Gesehe Gottes und der Kirche verlehet, und die Abtenen entweishet.

w) 177. E. Togen: Einleitung in die europäische Staats= kunde: 11. Th. 9. E. S. 40. S. 748.

x) Lengnich Jus publ. Prust. S. 78. S. 139. Jus publ. Regn. Pol. P. II. S. II. C. XI. S. 13. p. 343.

y) Abbas commendatarius, Abbé commendataire.

z) S. die Memoires du Clergé de France, T. 4. Tit. 2. C. 1. col. 1090. Van Espen a. a. D. J. 48. 49. P. 325. het. a) Es ist aber gezeiget worden, daß die Concilien diese Commenden nicht gänzlich verdammen, viels mehr solchen nachsehen, und sie dulden. Dem Staat und der Kirche kann es auch gleichgültig senn, ob ein regulärer Ubt die Einkünste des Klosters verprakt, oder ob sie ein Weltgeistlicher, ein Bischof zc. zc. verzehret.

Zwenter Versuch

bom

Eintritt ins Klosser und in Mönchsorden um sich Kriegesdiensten zu entziehen.

orden einen Menschen der Welt und der bürgers lichen Gesellschaft gänzlich entziehet, und ein wahrer bürgerlicher Tod ist: so mußten die Gesetze des Staats und der Kirche verwehren, daß niemand zum Nachstheil und Abbruch vorheriger bürgerlicher Verpslichtunzen, und um sich bürgerlichen Obliegenheiten und Verzbindungen zu entziehen, um sich gesellschaftlicher Bezuste zu entledigen, in ein Kloster und in einen Mönchszorden trete und aufgenommen werde.

So verboth Kaiser Mauritius denen, welche verschuldet oder noch zu einer Rechnungsablegung ver= bunden sind, in ein Kloster zu gehen. Gregor der große

2) L'Abbé commendataire, ou l'injustice des commendes condamnée par les lois de Dieu, les décrets des Papes, les canons des conciles &c. par des Bois-Francs. Cabriel Gerberon. Cologne 1683. 3 Vol. in 12.

große erwähnet dieses weisen Gesekes, tadelt und mitbilliget es aber, weil er vermennte, der gottliche Ruf zum Klosterleben hebe alle bürgerlichen Verpflich= tungen auf, oder überwiege sie doch. h) Die Kirche untersagte aber aus gleichen Grunden selbst den Bischo= fen, die Priesterweihe denen zu ertheilen, welche noch Rechnungen von geführten Verwaltungen abzulegen haben. Schon auf der Kirchenversammlung zu Carthago, welche im Jahr 348 gehalten worden, wurde verordnet, es sollte niemand, der aus einer weltlichen Verwaltung noch verhaftet sen, und noch davon Rech= nung abzulegen schuldig sen, zum Priester geweihet werden. c) Dieser Canon ist sowohl in das Defret des Gratians, als auch in die Sammlung der Defre= talen eingerückt worden, mithin als ein allgemeines, und beständiges Kirchengesetz anzusehen d) Gedach= ter Kaiser Mauritius verboth ebenfalls, wirkliche, gezeichnete, eingeschriebene Soldaten in ein Kloster aufzunehmen e) Der Kaiser Justinian untersaate eben aus solchen Grunden, leibeigene und zu einem ge= wissen Gute gewidmete Bauerleute, welche sich in Klos ster begeben wollen, um sich ihren Gutsherrn, den schuldigen Diensten, dem Ackerbau zu entziehen, in die= selbe aufzunehmen, und befielt, sie ihren Herrn zurücks zuliefern f) Kaiser Valentinian der sich die Ein= schränkungen des lästigen und unnüßen Monchslebens in seinen Gesetzen zum besondern Augenmerk machte, perord=

b) Libr. II Epist. 62.
c) Concil. Carthag. I. de anno 348 Can. VIII. lin Nicol.
Coleti Collect. Concil. maxim. T. II. col. 750.

d) Can. 3. dist. 54. Cap. I. X. de oblig. ad ratiocinia er dinandis vel non.

e) Gregor der große Lib. II. Epist. 62.

f) Novell. 123. Cap. 35. g) L. 63. Cod. Theod. de Decur. L. 26. C. de Decurion.

verordnete, g) daß, wenn jemand, um sich ben mus nicipal und andern bürgerlichen Bürden und Obliegens heiten zu entziehen, sich in Einsiedelenen, Klöster, Monchschaften begeben sollte, derselbe zurück geführet und zu solchen Verpflichtungen zurückgebracht werden sollte. Es war in den ersten Zeiten des Mönchs: und Klosterlebens schon eine Erfindung der Decurialen sich ihrer lästigen Verpklichtungen und Bürden dadurch zu entledigen, daß sie Einsiedler und Mönche wur= den. h) Diesen Kunstgriff vereitelte das kaiserliche Ges sek, indem es verordnete, daß ein solcher heiliger Flücht= ling zu seinen bürgerlichen Verbindungen zurückgebracht werden sollte. Niemand kann durch Unnehmung eines Standes seine vorigen Verpflichtungen aufheben, und die Unsprüte und Rechte der bürgerlichen Gesellschaft und des Staats vernichten. Wer also zu Kriegesdien= sten verpflichtet, gewidmet, aufgezeichnet ist, wer, wie man in den kaiserlichen und preußischen Staaten spricht, in den Conscriptions: Cantonisten: En= volements: Listen steher, kann in kein Kloster gehen. Er darf ohne Abschied und Entlassung nicht aufge= nommen werden. Sein Eintritt in den Orden, seine Gelübden, seine Profession wurden nichtig senn. Ent= wiche er heimlich aus dem sande, und trate in einem fremden lande in ein Kloster und in einen Orden: so wurde sein Vermögen nicht nur verwirkt senn, sondern er würde zurückgefordert, und wenn er sich betreten ließe, weggenommen werden können. Die Gelübde verhindern dieses nicht. Kann und muß ein leibeig= ner, ein Shemann, der ins Kloster ohne Einwilligung des

g) L. 63. Cod. Theod. de Decur. L. 26. C. de Decurion.

h) Jacob Gottfried: in seinem vortressichen Comment. ad Codicem Theod. T. IV. p. 434. 355. der Kitters schen Ausgabe.

des Herrn, oder der Ehefrau, getreten, zurückgelie= fert werden: so muß es auch in Unsehung eines Canto= nisten geschehen. i) Die Gelübde der Urmuth, des Gehorsams, der Chelosigkeit konnen von ihm nirgends besser erfüllt werden, als im Goldatenstande, welcher solche in der größten Strenge mit sich führet. Mur wenn der Cantoniste bereits zum Priester geweihet mare, wurde seine Zurücklieferung, Entkleidung, Untersteckung in ein Regiment wegen des unausloschlichen Eindrucks und Characters der Priesterweihe anstoßig, bedenklich, ärgerlich senn. Die Geseke der Kirche wollen, daß ein Herr, dessen Sklave oder leibeigener sich heimlich zum Priester machen lassen, sich mit dessen Fürbitte und geistlichen Frohndiensten, z. E. seinem Messe lesen be= gnügen solle. k) Das natürlichste Auskunftsmittel, den Staat für den, seinem Dienst entzogenen Monch und Priester zu entschädigen, und zugleich Unstoß und Alergerniß ben schwachgläubigen Katholiken zu verhüten, ist dieses, daß der Orden oder das Kloster einen zum Kriegesdienst vollkommen fähigen Ausländer stelle. Ein Einlander wurde keine Entschädigung senn, indem er ohnedieß zum Kriegesdienst verbunden ware, oder dem Ackerbau, oder andern Gewerben entrissen wurde.

Diese Grundsäße sind nicht nur selbst in den Gesehen gegründet, sondern sie sind auch gerecht, billig, und nicht hart. Ein Bürger kann sich seinen Verpflichtungen gegen den Staat nicht eigenmächtig entziehen. Er muß ihm auf eine Urt nüßlich senn, es sen nun durch den Pflug, durch Handwerke, oder es sen durch Künste, Wissenschaften, Verwaltung eines Umts, oder durch Führung der Wassen zur Vertheidigung des Vaterlandes. Der Mönch ist diesseits und senseits des

k) Can. 10. dist. 53.

i) Nov. 123. v. 35. Cap. 12. X. de Convers, conjug. Can. 9. 10. sq. dist. 54.

Paradieses nichts nüße. Er bringt dem Staat nicht den mindesten Vortheil. Er bevölkert ihn nicht, er bauet das land nicht, er erleuchtet und, bereichert ihn nicht: er vertheidiget ihn nicht. Sein Gebet und Gessang bringen keinen Segen und kein Gedeihen über ihn. Der Schweis der Bürger und das Mark des landes masten den frommen, den üppigen, den faulen Mükiggänger Wird ein zum Kriegesdienst verspslichteter, dazu fähiger Mann in ein solches Behältniß von Mükiggängern aufgenommen: so muß ein ansderer Bürger dem Pflug und den bürgerlichen Gewerben entrissen werden, um seine Stelle zu ersehen.

Die Monchen haben öfters Waffen getragen, wenn es um Emporung und Aufruhr gegen rechtmäßi= ge Souverane, wenn es um Verfolgung der Keßer zu thun war. Wie oft bewehrte sie ein rasender Fana= tismus und heiliger Unsinn? Manwird niemals die Pro= cession vergessen, melche zur Zeit der heiligen ligue zu Paris von der Geistlichkeit, besonders den Monchsor= den im Jahr 1590 gehalten wurde. Der Bischof von Genlis führte sie an, in einer Hand ein Erucifir, in der der andern eine Helleparde haltend. Die Mon= che, besonders die Karthäuser marschirten mit aufge= schürzten, zurückgeschlagenen Kutten, mit herunterge= lassenen Kappen, mit Sturmhauben und Helmen auf dem Kopf, trugen alte Musqueten, machten eine fürchterliche drohende Mine, funkelten mit den Augen, knirschten mit den Zähnen, gaben Salven, erschossen den Beichtvater des papstlichen Nuncius an seiner Sei= te aus Ungeschicklichkeit, und schrien, daß dieser erschof= sene Kaplan selig sen, weil er in einer so heiligen Cere= monie umgekommen. 1)

23 3

III. Ber=

¹⁾ Histoire du Parlement de Paris par l'Abbé Big - - - von Voltare: T. I. S. 32. p. 217.

Dritter Versuch

von

der Dauer der Länderenpachtungen.

Der Einfluß der Geseße auf den Feldbau ist entsscheidend. Man betrachte nur die Sicherheit, die Entheilung, die Urt und Bestimmung des Eigen= thums, welche davon abhängen: so wird man sich über= zeugen, daß darauf das Aufnehmen, oder ter Verfall des Uckerbaues wesentlich beruhe. m) Besonders kömmt unendlich viel darauf an, daß diesenige, welche lande= renen pachten, eines langwierigen Genusses versichert werden. Sie mussen erstlich völlige Sicherheit in Uns sehung ihres, aus dem Pachtvertrage erworbenen Rechts, das Gut zu bauen, zu bessern, zu genießen, haben. n) Sind sie willkührlichen Behandlungen, Entsetzungen, Erpressungen bloßgestellt: sichern nicht Gesetze und Michter ihren Besit und Genuß: so werden sie das Feld nur nachläßig bauen, so werden sie weder Muth noch Meigung haben, Verbesserungen zu machen, und etwas darauf zu verwenden. Es ist aber nicht genug, daß sie ihres Besikes und Genusses die verabredete Zeit hindurch gesichert sind; die Zeit und Dauer der Pach= tung muß auch von solcher Erstreckung senn, daß sie von ihren Verbesserungen auch entferntere und spätere Früchte und Vortheile genießen und einarndten konnen. Dhne diese sichere Aussicht und Hofnung werden sie kei=

n) Roung arithmétique politique T. I. J. 1. 3. p. 4. 29.

m) M. S. Bertram: Esprit de la legislation pour encourager l'agriculture: in den Memoires de la societé oeconomique de Berne 1765. T. VI. p. 52. sq.

ne Besserungen von Wichtigkeit, und von entfernten Wortheilen unternehmen. 0) Eine aufgeklärte Geseth= gebung, die in der Natur und in dem Wesen der Dinge, und nicht in Nebenabsichten ihre Verfügun= gen schöpfet, wird daher langwierige Güterpachtungen begünstigen, dazu ermuntern und anfrischen, nicht aber landerenvachtungen auf wenige Jahre einschrän= ken, und verbiethen, sie auf eine langere Zeit zu schlie= ßen. Gleichwohl war ehemals in Frankreich die Dauer aller länderenpachtungen auf neun Jahre eingeschränkt und verbothen, sie auf langere Zeit zu schließen. p) Die Ursache einer so sonderbaren, wider die Rechte des Eigenthums und die Vortheile des Uckerbaues so sehr anstoßenden Gesekgebung war die Controle oder Ub= gabe von Verträgen und Handlungen. Die durch die ungeheure Unternehmungen dieser Krone vervielfältigte und vergrößerte Bedürfnisse des Staats, nothigten die königliche Kammer auch eine Abgabe auf die Handluns gen und Berfügungen der Unterthanen unter den leben digen und auf den Sterbefall, auf Testamente, Wer= träge, Vergleiche zu legen, welche man die Rechte der Controle nennt. Es ist diese Controle an sich keine unschickliche und unbequeme Urt der Abgaben, welche auch in andern Reichen unter dem Stempelpapier versteckt lieget. Mur der Tarif oder die Sake mussen nicht übertrieben, weislich eingetheilet, und von der Bestimmung und Hebung dieser Albgaben muffen alle fiscalische Ranke und Bedruckungen entfernet senn. 9)

o) Berr 21bbé Pagan: Essai sur l'Esprit de la Legislation par rapport à l'agriculture: Chap. VIII. p. 119. des VI Tom. der Memoires de la societé oecon. de Berne. Loung arithm. pol. T. I Ch. III. p. 30. fq,

p) Herr von Fortbonnais Recherches et considerations sur

les Finances de France T. 11. p. 68.

p) S. des unvergeßlichen General: Finanzen = Direc= tors in Frankreich, Herrn Meders Compte rendu au Roi. G. 80. 81. der ersten pariser Ausgabe.

Es

Es muß auch weder die frene Verfügung der Eizgenthümer, noch die natürliche Krenheit der Menschen an sich einem, an Ubsichten und Vortheilen der Regierung abbrüchigen Zwange unterworfen werden. Wo die Gesezgebung dem Fiscus, und den Finanzpächtern zu Gebozthe stehet, und sich nach deren Vortheilen schmiegen und gebrauchen lassen muß, da erscheinen solche der öffentlichen Wohlfahrt und der Nationalindustrie so verderbliche und nachtheilige Verordnungen. r)

Die über neun Jahre hinausgehende Pachverträs ge waren zwar nicht schlechterdings untersaget, aber sie wurden für Veräusserungen der Grundstücke erkläret und geachtet, und da die Contrôle: Rechte von Veräusserungen viel höher und stärker sind, als von Wer= miethungen und Verpachtungen: so verpachtete nies mand seine landerenen auf eine langere Zeit. 1) Auf: geklärte Patrioten, die durch ihre unterrichtende Schrif= ten über so viel Gegenstände der öffentlichen Verwaltung den Ministern in Frankreich die Augen geofnet haben, machten ihnen auch die verderblichen Folgen dieses blo= ken Finanzgesetzes begreiflich, und veranlaßten eine Berordnung des königlichen Staatsraths, welche am Iten Upril 1762 erschiene, und wodurch erlaubt wur= de, landerenpachtungen auf mehrere, als neun Jahre einzugehen, und bis auf sieben und zwanzig Jahre zu schließen, ohne die Veräusserungsabgaben, die Insi= nuationsgebühren, den hundertsten und funfzigsten Pfennig zu entrichten, und ohne an die lehen = und Gerichtsherrn lehenwaare und dergleichen Abgaben ab= zuführen. Es ist nur die einige Bedingung gemacht, daß nämlich der Pächter im Contrakte sich anheischig ges macht

r) Von Montesquieu: Esprit des Loix. L. XVIII. Ch. XIX.
f) Observations sur la durée des baux en France; in dem Journal oeconomique 1762. T. I. Mois Juill. p. 308.

Macht haben musse, wuste länderenen urbar zu machen, Verbesserungen und Pflanzungen zu unterneh= men; den Ucker und Boden durch Märgelung und ans

dere Mittel fruchtbarer zu machen zc. t)

Die Weisheit dieses Gesetzes, und die Vortheile langwieriger Pachtungen leuchten in die Augen. Ein. Pachter, der sich des Besikes und Genusses eines land: guts auf zwanzig, sieben und zwanzig Jahre hinein versichert siehet, betrachtet und behandelt es als sein Eigenthum; er handelt, er verfährt als Eigenthumer mit einer gewissen Unhänglichkeit und Reigung. Er unternimmt mit Muth, mit Zuversicht, mit Aufwand Werbesserungen, die Kosten und Zeit erfordern, und deren Wortheile entfernt sind, und erst in Jahren er= wartet und eingearndtet werden konnen. Er macht in der sichern Aussicht auf den Genuß der Früchte seiner Mühe, seines Fleisies, seines Aufwandes ode Felder fruchtbar; er trocknet Sumpfe aus; er trift Wasse= rungsanstalten; er schließet Felder ein; er legt natürli= che und kunstliche Wiesen an; er pflanzet Baume; er schaft sich überflüßiges Wieh an; er margelt, er verbes= sert eine Urt der Erde mit der andern, Thon mit Sand, Sand mit Thon; er grabt Teiche und Graben; führet den Schlamm auf Wiesen und Ucker; er besäet die na= türliche Wiesen mit besseren Grafarten — — Kein Pächter weniger Jahre macht solche Verbesserun= gen; er eilet, aus dem Boden den möglichsten Wortheil zu ziehen; er ermudet und erschöpft ihn, ohne ihn zu bessern.

25 5

IV. Vers

t) Journal oeconomique-Jahrg. 1762. M. Juill. p. 310. wo das ganze Arrêt stehet.

Vierter Versuch

bon

den Manufaktur= und Fabriken= Regle= ments= und Ordnungen.

Jer landespolizen lieget die Vorsorge ob, daß Ma= nufakturen und Kabriken in dem Staat angeles get, eingeführet, gegrundet, verbreitet, vollkommener gemacht, erhalten werden, daß sie Absat ihrer verfer= tigten Waaren in und ausserhalb landes, guten Ruf, Wertrauen, Vorzüge haben, daßsie immer mehr in Aufnahme, und nicht in Verfall kommen. Weise Reales ments und Ordnungen, wodurch die redlichste und be= ste Werfahrungsarten, Die Gute, lange, Breite, bas Gewicht, das Maaß der erforderlichen Materialien jes der Urten und Gattungen der Waaren, die Pflichten der Urbeitsleute, ihr Gehalt, ihr tohn, ihre Behand= lung genau vorgeschrieben und bestimmt werden, sind seit des großen und erleuchteten Colberts Zeiten als das wirksamste Mittel angesehen worden, den Manu= fakturen Wollkommenheit, Vertrauen, Ubsak, Dauer, Aufnahme zu verschaffen. In Frankreich sind über alle Arten und Gattungen der Manufakturen, der Fabri= ken, der Handwerke und Kunste sehr umständliche, unterrichtende, bestimmte Reglements vorhanden, und sie werden von Zeit zu Zeit erneuert, verbessert, den neueren Erfindungen und Bedürfnissen angemessener gemacht. a) Es ist ausgemacht, daß der Weisheit,

a) Man findet sie in den Codes de Louis XIV. XV. in besondern Recueils, in den Descriptions des arts et des me-

Genauigkeit, und dem Unterricht dieser Verordnungen die französische Manufakturen ihre Schönheit, ihre Wollkommenheit, ihr Geschmackvolles, ihr Unsehen und ihren Ubsaß großentheils zu verdanken haben. Man kann sich aber auch nicht bergen, daß diese Werordnun= gen nicht immer, und nicht in allen ihren Verfügungen, die Vollkommenheit und das Aufnehmen der Manu= fakturen, und die leitung, Erleuchtung, Erhöhung der Mationalindustrie, die Vortheile der Handlung zum Zwecke haben. Der Finanzgeist herrscht und dringt in den meisten hervor. Wiel Werordnungen has ben bloß die Sicherung und Erhebung der Abgaben zum Augenmerk, womit die Manufakturen und Handwer= ker beschweret sind. Undere zielen nur dahin ab, den Aemtern und Bedienungen, die man errichtet und ver= kauft hat, Verrichtungen und Gebühren anzuweisen. Man errichtet um den Bedürfnissen der Krone und des Staats abzuhelfen in diesem Reiche eine Menge neuer und unbedeutender Alemter und Bedienungen, verkauft sie, führet Verrichtungen, Formalitäten, Weitläuf= tigkeiten ein, um einen Vorwand zu Emolumenten, Gebühren, Sporteln zu haben. Man bestellt ben je= der Manufaktur, ben jedem Handwerk, ben jeder In= nung Mäkler, Geschworne, Gegenschreiber, Beschauer, Stempler, Visitirer, Kabler, Ablader, Vor= gesetzte, Aufseher. Dieses Hecr von Bedienten stort, drückt, hemmt nur die Industrie, unterbricht die Ur= beiten durch immerwährende, beunruhigende Besichti= gungen, Durchsuchungen; erpreft Gebühren und Sporteln, und ist eine der vornehmsten Bedruffungen

diers im Anhange jeder Beschreibung, auch in Savary Dictionaire univ. de Commerce, Tom. 4. V. Reglément. Col. 425 bis 509. im Auszuge.

28 IV. Versuch von den Manufaktur:

kungen und Ursachen der Verarmung und des Elendes des Wolks. b)

Die Reglements mussen edlere Zwecke haben, und nur dahin abzielen, die Manufakturisten, Arbeiter, und Handwerker zu unterweisen, sie von den besten Berfahrungsarten und Handgriffen zu unterrichten; die Erfordernisse und Eigenschaften jeder Waare zu besstimmen; jeder Waare eine einformige Regelmäßigkeit durch Bestimmung der lange, Breite, des Gewichts zu verschaffen und zu versichern; allem Betrug vorzusbeugen; die Nechte und Obliegenheiten der Meister, der Fabrikanten, der Gesellen, der Arbeiter, der lehrlinsge festzusehen zc. zc. zc.

Ein Reglement sollte

fanten, die Arbeiter unterweisen, belehren, erleuchten. Es muß daher in demselben, wenn man dessen Absichten erreichen will, die ganze Theorie der Manufaktur, Fabrike, Kunst, Arbeit ausgeführet, und Vorschriftsweise enthalten seyn; es mussen darinn alle Vortheile und Handgriffe gesehlich vorgeschrieben, alle sehlerhafte Verfahrungsarten angezeiget und untersaget werden. Dieses muß aber unterrichtend, mit Ansführung der Gründe und Ursachen, nicht mit gebietherrischer Willführ geschehen. Der Fabrikant ist nicht wie ein Soldat zu Handgriffen zu commandiren, sons dern er muß durch Belehrung, Verständigung, Uebersten

b) Von Fortbonnais Rech. et Consid. sur les Finances de France, T. II. p. 81. 82. Man sehe nur ein Benssiel ben Herrn de la Lande in der Lohgerberkunst: Inhang: 5. B. des Schauplatzes der Künste, E. 442 – 446.

und Fabriken- Reglements- und Ordnungen. 29

zeugung geleitet werden. c) Mur Sachverständige sind fähig solche Reglements zu entwerfen, oder den tauglichsten und brauchbarsten Stoff dazu an die Hand zu geben. Seitdem die Gelehrten und besonders die Naturverständigen ihre Nachforschungen, Versuche, und Bemühungen auf Gegenstände dieser Urt, und auf das, was dem Menschen, dem Bürger, der Ge= sellschaft unmittelbar nüßlich ist, zu richten angefangen haben: so hat sich über die Manufakturen, Künste, und Handwerke ein neues licht verbreitet, und ihre Theorie sehr aufgekläret. Die Beschreibung der Künste und Zandwerke, wodurch die Ukademie der Wissenschaften zu Paris über andere sich erhoben, wodurch sie dem Staat und der Menschheit einen ewi= gen Dienst geleistet hat, und andere solche Werke sind die Quellen, woraus solche Reglements zu nehmen sind. d)

besserungen, neue Handgriffe, und selbst neue Urten der Waaren, Zeuge, Stoffe erfunden werden, da im= mer neue Moden aufkommen; da sich selbst der Gesschmack der Wölker, die die Waaren nehmen und versbrauchen, zu ändern pfleget: so mussen die Neglements öfters erneuert, ergänzet, verbessert, dem Geschmack, den Moden, der Nachfrage der Abnehmer gemäßer eingerichtet werden,

v. Es ist mehr das Augenmerk auf den Geschmack, auf das Verlangen, auf die Bedürfniß und Nachfrage der

e) Von Sortbonnais: Recherches et Considerations sur les Finances de France, Tom. 1. p. 400. der Daseler Edition in 4.

d) Die Description des arts et des metiers: Anfangs ein: zeln, nun gesammlet, und auch ins Deutsche übersetzt unter dem Titel: Schauplatz der Künste und Band: werke, 4. XIV. Theile.

der Abnehmer und Verbraucher, als auf die Schön= Beit, Gute, Dauerhaftigkeit der Waaren an sich zu richten. e) Die Erhaltung und das Aufnehmen der Manufakturen beruhen vornehmlich auf dem Ubsatz und Vertrieb der Waaren auf auswartigen Markten. Man verschaffe den Waaren den hochsten Grad der Wollkommenheit, der Gute, der Schönheit, der Dauerhaftigkeit, und vernachläßige, sie nach dem Gie= schmack, nach dem Willen, nach den Erfordernissen der abnehmenden und verbrauchenden Nationen einzu= richten, und so zu verfertigen, daß sie wohlfeil und niedrigen Preises senn konnen: so wird man des we= sentlichen Zwecks, nämlich des Absaches und der Mach= frage verfehlen, und andern Nationen ben Vorzug lassen mussen, ob deren Waaren gleich in der Gute und Tuchtigkeit weit nachstehen, und nur in Unsehung des Geschmacks und des Preises angenehmer sind.

Die englischen Tücher sind viel dichter, wollreischer, stärker als die französischen. Sie sind aber auch viel theurer. Die französischen sind leichter, wohlseisler, weniger zubereitet, haben auch höhere Farben. Sie haben daher die englischen in der levante ganz versdrängt, wo die sogenannte französische Londres oder Londrins von den Türken und andern morgenländischen Bölkern allein gesucht und gebraucht werden, weil sie nach ihrem Geschmack gefärbt, leicht, und wohlseil sind. Sie werden vornemlich in den Provinzen, Prospence, languedoc, und Dauphins versertiget, und es ist im Jahre 1708 ihre dem Geschmack der levante ansgemessene Versertigung durch ein sehr umständliches und

e) Von Sortbonnais: Recherches et consid. sur les Finances de France, T. I. p. 401.

und Fabriken = Reglements = und Ordnungen. 31

und pünktlich abgefaßtes Reglement vorgeschrieben worden. f)

Wenn gleich zum einländischen Absatz und Wer= brauch die vollkommenste und beste Verfertigungsarten der Waaren in den Reglements vorgeschrieben werden: so muß man doch den Fabrikanten und Manufaktus risten erlauben, zum auswärtigen Vertrieb und Wer= kauf auch solche Waaren machen zu lassen, als die ab= nehmende und verbrauchende Völker verlangen. Go verstattet z. E. das französische Papiermühlen = Regle= ment von Jahr 1739 Urt. 23. den Papierhändlern, auch andere Gorten Papiere von andern Urten, und sol= chen Breiten, langen, Gewichte verfertigen zu lassen, als von Ausländern verlangt werden. g) Roch klüger aber ist es, selbst nach dem Verlangen und Geschmacke der Ausländer die Werfertigung der ben ihnen gangba= ren und von ihnen geliebten und gesuchten Waaren, die sie abnehmen und verbrauchen, durch wohlgefaßte Reglements zu bestimmen. Go ist in dem angezoge= nen Reglement von 1708 die genaueste und dem Ges schmack der levante angemessenste Vorschrift enthalten, wie die dahin bestimmte Tucher und kondrins verferti= get werden sollen. So ist in den französischen Papier= mühlen : Reglements auf das genaueste bestimmt, wie die nach der Türken bestimmte, und nach der levante auszuführende Papiere gemacht, gezeichnet, eingerich= tet werden, welche Breite, lange, Schwere sie haben follen. h)

d Der

K) Savary: Dick. univ. de commerce, T. III. voc: Londres, Londrins, p. 646. sq. T. IV. p. 460. der Rospenh. Edit.

g) die Kunst Papier zu machen von Herrn de la Lande 1. B. des Schauplaves der Künste S. 421.

h) de la Lande: a.a.D. 1.B. des Schauplages der Kün= ste. S. 440,

32 IV. Bersuch von den Manufaktur=

d. Der wesentlichste Zweck der Regsements die= ser Urt bestehet darinn, daß durch bestimmte Vorschrifs ten eine zuverläßige Einförmigkeit, Gleichheit, Re= gelmäßigkeit der Waaren erhalten, und daß sie dat urch zum Großhandel fähig, und darinn gangbar gemacht werden. In diesem Großhandel, oder im Handel im Ganzen kann nicht jedes Stuck, jedes Faß Waare ge= öfnet, nachgesehen, untersucht, gemessen, gewoaen werden. Die gesetzlich vorgeschriebene Zeichen mussen dem Ubnehmer im ganzen, dem Großhandler eine vol= lige Sicherheit gewähren, daß das Stuck Waare die vorgeschriebene innere Beschaffenheit und Güre, die bes stimmte lange, Breite, das erforderliche Gewicht ha= be, daß ihre Verfertigung regelmäßig sen. i) Hiers auf gründet sich das Vertrauen und die zuversichtliche Gewißheit des national und ausländischen Abnehmers, und diese Zeichen sind das Siegel und der Bürge der reglementsmäßigen Fabricirung. k)

Die in den Reglements vorgeschriebene Zeichen der Waaren, Stücke, Fässer mussen von den Zeizchen der einheimischen und national Fabricirung und Versertigung unterschieden seyn. Jene bezeugen die reglementsmäßige Güte, Beschaffenheit, länge, Breizte, Gewicht. Diese aber bewähren, daß die Waarte im Reich und lande verfertiget sey. l. m) Wenn diese mit jenen Zeichen einerley sind: so entstehet daraus die Unzuträglichkeit, daß, wenn ein anderer, erst nach dem letzen Reglement erfundener und in Mode

i) Mecker: Compte rendu au Roi p. 93. 94. 95. der Pari= ser Edit.

1) Mecker a. a. D. p. 94.

k) E. den lesenswürdigen Eingang des vortrestichen königl. französischen Edicts v. 5. Mai 1779 von den Manufaktur: Reglemets im Mercure histor. polit, 1779. T. 186. p. 634. sq.

und Fabriken=Reglements und Ordnungen. 33

gekommener Zeug, die Kennzeichen und Marken der resglementsmäßigen Fabricirung nicht erhalten kann, dersfelbe für eine verbothene ausländische Waare angesehen, und als eine solche weggenommen und eingezogen wird. Das weise königl. französische Sdict vom 5ten Man 1779 n) schreibt daher andere Zeichen der inländischen Verfertigung, und andere Zeichen der reglementssmäßigen Beschaffenheit vor, verstattet auch, daß die neuerfundene Zeuge, nach sestgements bestimmte Zeischen bekommen sollen.

- *. Auf die Uebertretung der Reglements und uns
 regelmäßige Fabrikation mussen nicht zu strenge Stras
 fen geseht werden. o) Man muß nicht Verbrechen
 aus bloßen Fehlern machen, den Fabrikanten nicht ängs
 stigen, qualen: ihn nicht mit Furcht und Zittern arbeiten
 lassen, wegen seden Versehens gleich als einen Verbrecher
 behandeln. Darinn fehlen die altern französischen Res
 glements.
- 2. Wenn die Reglements die Verfertigung und Beschaffenheit der jeso üblichen Waaren geseslich besseimmen: so ist ihre Absicht nicht der Ersindsamkeit Gränzen zu sesen, dem Geschmack und der Veränderslichseit der Moden Einhalt zu thun, und die Indussitie auf die alte Arten und Gattungen der Waaren und Zeuge einzuschränken. Die alte Seidenzeuge, z. E. die einfache Sammete, die Stoffe, die Damaste, die Mode sind sanzlich aus der Mode, und leichstere

n) Im Mercure hist. pol. 1779 M. Juin. T. 186. p. 636. 637. Necker Compte rendu au Roi p. 94.

o) Mecker a. a. D. p. 95. Von Fortbonnais Recherches et consid, sur les Finances de France, T. 1. p. 401.

tere mannigfaltige Zeuge sind an ihre Stelle gekommen. Es mussen daher entweder sogleich über folche neuerfundene Zeugarten, Reglemens mit Zuziehung der Erfinder, Fabrikanten und Kaufleute gemacht und abgefaßt werden, oder man muß deren Fabrikation, eine Zeitlang der Frenheit der Erfinder und Manu= fakturisten, und dem Vertrauen überlassen, welches die Käufer und Abnehmer in diese seken.

Die Reglemens sind überhaupt in der Kindheit der Nationalindustrie und der Manufakturen noth= wendiger, als in den Zeiten ihrer Reife und Vollkom= menheit. Die Moden wechseln heut zu Tage zu ge= schwind ab, und die Erfindungen der mitwerbenden Mationen sind zu mannigfaltig, als daß dergleichen Werordnungen von langer Dauer senn könnten. p) Wielleicht leisten dergleichen, zumal gekünstelte, zu sehr ins Detail gehende Reglemens, den Nationalmas nufakturen und Gewerben weiter gar keinen Ruken, als daß sie die Regelmäßigkeit und Einformigkeit der Fabrikation versichern, und die Waaren zum Groß= handel fähiger machen. Wielleicht blühen die Manus fakturen und Fabriken einer Mation am meisten, wenn man sie den wenigsten Vorschriften, dem wenigsten Zwange, der wenigsten Aufsicht, der wenigsten Beunruhigung, Untersuchung, Störung unterwirft, und sie lediglich der Industrie, dem Genie, der Erfinds samkeit, der Erfahrung der Nation und der Eigen= thumer und Unternehmer überläßt. Nachfrage, 216= faß,

p) S. das, währender unvergeßlicher Verwaltung des großen Generalfinanzdirektor Meckers erschienene vortressiche königl. französische Edict vom 5ten Man 1779. im mercure hist. polit. T. 186. p. 632. sq. wels ches verschiedene Modificationen der Manufaktur= und Fabriken: Reglemens zum Gegenstande shat.

und Fabriken = Reglements und Ordnungen. 35

saß, Geschmack, Bedürfnisse ver Abnehmer, Moden leiten die Kausseute und Manufakturisten besser, als alle Ausseher, und als alle Gesche. Die ehemalige Manufakturen von Venedig, die Fabriken in Holland, die Justen oder Juchten-Manufakturen in Rußland geben Benspiele von einer, ohne gesehliche leitung zur Vollkommenheit gediehenen Verfertigung tüchtiger, und zum Theil unnachahmlicher Waaren.

Fünfter Versuch

bon

der Einmischung fremder Mächte und andes rer Reichsstände in die Wahlen der deutschen Prälaten.

Pen Capiteln ber beutschen Hoch = und Erz=
stifter wird in den Concordaten Raiser Hein=
richs des fünften und Papst Calirtus des zwenten vom
Jahr 1122, in den Concordaten der deutschen
Nation von 1448, und in dem Osnabrückischen Friedenschluß q) die völlige Wahlfrenheit, und das un=
abhängige Recht versichert, ihren Prälaten, Erzbi=
schof, Bischof zu erkiesen. Dem Kaiser ist vorbehalsten, die Wahl zu beschirmen, dazu Abgeordnete zu
senden, den zwiespältigen Wahlen den Ausschlag zu geben, den erwählten Prälaten mit den Weltlichkeiten
und Reichslehen zu beleihen. Weiter muß der kaiserliche Einfluß darauf nicht getrieben werden. Wahlen
E 2

9) Art. V. S. 16.

36 V. Versuch von der Einmischung fr. Mächte

zu verbiethen, und Wahlcandivaten auszuschließen, be= rechtigen den Kaiser zwar weder Geseke noch Herkom= men. Aber seine Vorsorge für die Wohlfahrt des Reichs und des erledigten Stifts gibt ihm die Befug= niß, dem wählenden Capitel zu erkennen zu geben, wie er wünsche, daß die Wahl nicht auf einen Candida= ten fallen möge, der verdächtige und gefährliche Ge= finnungen hege, der in Verbindungen mit Feinden des Reichs stehe, der sich gegen Kaiser und Reich schon wirklicher Vergehungen schuldig gemacht habe. r) Vorschlagen kann er keinen Candidaten, aber wohl empfeh= len und anpreisen.

Von andern fremden Einflüssen sollen die Wah= len der deutschen Reichsprälaten fren senn. Da sie aber nicht bloß Pralaten, sondern zugleich Beherrscher und Fürsten ansehnlicher und mächtiger Gebiete wer= den: so lieget angranzenden und benachbarten Mäch= ten und Reichsständen nur gar zu sehr daran, auf wel= chen Candidaten die Wahl falle, und zu wessen Gun= sten sich die Stimmen vereinigen, aus welchem Hause er sen, welche Gesinnungen, Verhältnisse, Verbin= dungen er habe, ob er bereits schon große Beneficien besiße; und selbst den Capiteln und Stiftern liegt dar= an, daß sie keinen Bischof haben, der den Nachbarn unangenehm, verhaßt, verdächtig sen, durch den sie in gefährliche Verbindungen, und mifliche Verhält= nisse gesetzet und verflochten werden könnten.

Die kaiserlichen Commissarien empfehlen und schärfen den Capiteln selbst ein, auf ein Gubject ihr Hu=

r) Der Etatsrath von Moser: von den kaiserlichen Res gierungsrechten, r.Th. XIV. Cap. S.35. S.290. wo man das, was dieser redliche Publiciste sagt, von dem, was der kaiserliche Censor eingeschaltet, unterscheiden muß.

Augenmerk zu richten, der den Nachbarn nicht unangenehm, nicht verhaßt, nicht verdächtig sen, dessen Erwählung ihnen Vergnügen und Zufriedenheit verur= sache, und das Vertrauen befestige. So drückte sich der kaiserliche Abgeordnete ben der Bischofswahl zu lütz tich im Jahr 1763 selbst aus. 1) Er ermahnet das Capitel, seine Stimmen vornehmlich zum Besten des jenigen Candidaten zu vereinigen, der nicht nur dem Kaiser und Reich mit guter Gesinnung bengethan sondern der auch den benachbarten Staaten und Höfen angenehm und erwünscht senn möge. Diesen ist es daher unverwehret, sich dergeskalten in die Wahl zu mischen, daß dieselbe von einem abgeneigten, verdäch= tigen, gefährlichen Candidaten abgelenkt, und auf ein Subjekt geleitet werden moge, von welchem für die Nachbarn nichts zu befahren stehet.

Benachbarte Mächte und Staaten können ben Erledigungen des Thrones angränzender Wahlreiche niemals darüber gleichgültig senn, wer von denen, die das Kurrecht haben, zu dessen Wiederbesetzung ausersehen werden werde. Sie sind berechtiget, ein ihnen unverdäch= tiges Subjekt, einen Candidaten zu empfehlen, zu unterstüßen, angenehm zu machen, der ihre Sicher= heit nicht bedrohet, von dem keine Versuche das Reich erblich und uneingeschränkter zu machen zu befürchten, der nicht mit feindlichen Mächten in Verbindungen ste= het, den nicht der Besit mächtiger Erbländer furchtz bar machtze. ze. t) Nur muß der Nation niemand aufgedrungen, die Unabhängigkeit und Frenheit der Wahl

s) S. dessen Rede in des Etatsrath v. Moser neues sten kleinen Staatsschriften S. 52—55.

r) Von Moser Versuch des neuesten europ. Völkerrechts. 1 B. 2 Buch 2 Cap. S. 187. sq.

38 V. Versuch von der Einmischung fr. Mächte

Wahl und Nation nicht beinträchtiget und gekrän= ket werden.

Die deutsche Hochstifter sind Wahlfürstenthü= mer. Den benachbarten Staaten, den Kreisen, wors inn sie liegen, oder an die sie granzen, den Reichsstän= den mit deren Gebieten sie zusammenhängen, ist unend= lich viel daran gelegen, daß durch Unhäufung vieler Beneficien in einer Person, in ihrer Nachbarschaft nicht ein furchtbarer Staat, ein gefährlicher Fürst entstehe; daß nicht ein Prinz aus einem mächtigen Hause auf den erz= und bischöflichen Stuhl gelange, daß er nicht die Kräfte des Stifts zum Vortheil sei= nes Hauses anwende, und dieses in gefährliche Verbin= dungen einflechte, daß er ihm nicht in den Reichsangele= genheiten ein, die deutsche Freiheit bedrohendes Uebers gewicht verschaffe; daß nicht ein Candidat von unru= higer, unternehmender, streit = und fehdesuchtiger Gemuthsart erwählet und der Ruhestand dadurch ge= störet werden möge. Ihnen ist also erlaubt, alle rechtmäßige und friedliche Mittel, ohne alle Gewalt anzuwenden, um einen Candidaten, der ihnen solche Besorgnisse erregt und zu so mannigfaltigen Befürch= tungen Unlaß gibt, von der Wahl auszuschließen, und zu entfernen, die Stimmen hingegen auf einen an= genehmern und unbedenklicheren Candidaten zu len= ken. Ihnen ist verstattet, Gesandten an das mah= lende Kapitel zu senden, ihm seine wahre Vortheile einleuchtend vorstellen zu lassen, es zu ermuntern, sein Augenmerk auf ein Subjekt zu richten, welches we= der dem Stifte, noch den Nachbarn gefährlich, be= denklich, furchtbar, und das mit wahrem Eifer beseelet senn möge, die Wohlfahrt des Stifts zu befördern, Atthorne, Provide a age nearliest engage Sightformethic.

"自然","这是是"是是","这种",在"自

und das gute Vernehmen mit den Nachbarn zu unters halten und zu befestigen. u)

Eine solche Einmischung ist der Wahlfrenheit keinesweges entgegen, unterstüßet sie vielmehr, und wird nicht selten vom kaiserlichen Hofe selber veran= laßt, um seine Absichten zu erreichen. Eines der merkwurdigsten Benspiele derselben gibt die Munster= sche Bischofswahl vom Jahr 1706. Der kaiserliche Hof und ein Theil des Domkapitels hatten ihr Augenmerk und ihre Wünsche auf den Bischof von Des nabruck Carl Joseph Ignah Herzog von lothringen ge= richtet. Von dem andern Theil des Kapitels hatte der Bischof von Paderborn, Franz Arnold von Metters nich die Stimmen für sich. Der Kaiser maßte sich an, diesen formlich auszuschließen. Der König von Preußen, besonders aber die Republik der vereinigten Miederlande unterstüßten den Bischof von Pader= born, indem sie ihn der Nachbarschaft und den Vortheilen des westphälischen Kreises zuträglicher erachte= ten. Die Republik ließ dem Kaiser ernstliche Vorstel= lungen gegen die anmakliche Ausschließung thun. w) Zur Rechtfertigung und Ursache der angemaßten Ausschließung gab der Kaiser das Mißvergnügen an, wo= zu ihm der Bischof zu Paderborn Unlaß gegeben ha= be. x) Der Papst verschob der lothringischen Parten zu lieb die Wahl auf einen Monath. Gedachte Re= publik erließ an den Kaiser ein Schreiben voll Ernsts und Nachbrucks. y) Die Generalstaaten gaben darinn dem

w) Lamberty Memoires pour servir à l'histoire du 18. Siecle T. 4. p. 190.

y) Lamberty, a. a. D. p. 194.

u) Von Moser: Persönliches Staatsrecht der Reichs= stände 1. B. 1. Cap. J. 48. S. 77.

x) Lamberty, Tom. 4. der memoires p. 192.

40 V. Versuch von der Einmischung fr. Mächte

dem Kaiser zu erkennen: die Ausschließung, deren er sich anmaste, vernichte die Wahlfrenheit ganzlich. Diese Münstersche Wahl interessire die Republik mehr, als irgend einen Nachbarn. Das Gebiete der Repus blik und das Hochstift gränzen unmittelbar aneinans der, und bende Staaten stehen in zu genauen Berhält= nissen, als daß die Generalstaaten gleichgültig ben der Wahl eines Bischofs bleiben könnten. Es liege der Republik alles daran, daß ein Fürst von guter Ges sinnung gegen sie erwählet werde. Die Erfahrungen von dem feindseligen und rastlosen Betragen des Chris stoph Bernhards von Galen beweisen solches, und has ben sich in ihrem Gedächtnisse nicht ausgelöscht. Se. kais serliche Majestät haben, indem sie die Republik um ihre Empfehlung und Unterstüßung des Herzogs von Sothringen angegangen, selbst hocherleuchtet zu erkens men gegeben, und geäussert, daß ihr am meisten dar= an gelegen sen, wer das Bisthum Münster davon tras ge und besiße. Der Bischof von Paderborn sen ein Pralat, der alle Eigenschaften besiße, der die Meigung und Wünsche des Kapitels und der Machbarn für sich habe, der dem Kaiser weder in Unsehung seiner Ge= sinnungen, noch seines Betragens mißfallen könne. Die anmakliche Ausschließung sen widerrechtlich, dem westphälischen Frieden zuwider, und bedrohe die deut= sche Kapitel mit dem Verlust und der Vernichtung der durch so fenerliche Verträge, und die Reichsgesetze be= festigten Wahlfrenheit. Die Republik erwarte nach ihren Berdiensten um den Kaiser, daß er auf ihre Porstellungen Acht haben, und die Ausschließung ves Bischofs von Paderborn zurücknehmen werde.

Die Generalstaaten, der König von Preußen, bas Haus Braunschweig unterstüßten den Bischof von Paderborn, und den ihm geneigten Theil des Domka=pitels

pitels mit solchem Eifer und Nachdruck, daß der größ=
te Theil der Stimmen ben der Wahl auf ihn siel, und
seine Wahl vom Papst endlich bestätiget wurde. z) Es
waren preußische, holländische, hannöversche Gesand=
ten zu Münster währender Wahlunterhandlungen,
bis zum Ende gegenwärtig, welche alles anwende=
ten, um solche nach den Absichten und Wünschen
ihrer Höse und Obern zu lenken. Die Gene=
ralstaaten waren verschiedene malen entschlossen,
Truppen nach Münster zu schießen, um die Wahl=
frenheit zu schüßen.

Die Einmischung der Krone Frankreich in die eblnische erzbischöfliche Wahl von 1688 ist zu bekannt, als daß ich deren Umstände anzuführen bedarf. a)

Sechster Versuch

von

dem Termin des Häringsfangs.

Die Erfahrung hat gelehret, daß der Häring nicht eher zur vollkommenen Größe, Reise, Fettig= keit gelange, als gegen den Ausgang des Brachmos naths, wenn er sich einige Zeit schon ben den Inseln Schetland oder Shetland ohnweit Scotland verwei= let hat. b) Die Generalstaaten der vereinigten Nies der=

2) Von Moser deutsch. Staatsrecht, III. Th. II. B. 30. Cap. S. 20. sq. S. 306. sq. Lamberty: mem. T. 4. p. 414. sq. 194. sq.

a) Casp. Mich Londorp Act. publ. T. XIII. C. 46.

b) Dodd Essay towards a natural history of the herring gr. 8. Londen. Savary: dict. univ. de comm. T.III. p. 279. sq

verlande, welche diesem wichtigen Zweige der Natios nalindustrie eine erleuchtete Aufmerksamkeit widmen, haben durch weise Reglements und Ordnungen dieser Fischeren auf alle mögliche Weise aufzuhelfen, ihren Ruf, und ihre Vorzüge zu erhalten gesucht. Es ist darinn festgesetset, daß vor Johannistag dem 24ten Junius kein Neß ausgeworfen, daß kein vor diesem Tage gefangener Haring für Raufmannsgut geachtet, und daß der Häring erst zehen Tage nach seiner Ein= pokelung verkauft werden solle. c) Die Reichs= und Hansestadt Hamburg, welche den meisten hollandischen Häring nach dem nördlichen Deutschland, nach den österreichischen Erbländern, nach Polen, Rufland. versendet, machte mit der Republik der vereinigten Miederlande wegen des Häringshandels am 22ten Mai 1609 einen Vertrag, und es wurde darinn festge= setzet, daß kein Häringsjäger oder Jagdschif, dessen man sich zur geschwinden Ueberbringung der ersten Harins ge bedienet, zu Hamburg eingelassen, und zum Uus= laden und Verkauf eines Harings verstattet werden solle, wenn er nicht durch Certificate benbringen, al= lenfalls endlich erharten könne, daß die mitgebrachte Häringe nicht vor Johannis oder vor dem 24ten Ju= nius gefangen sepen. d) Den Englandern und Schot= ten wurde die Einbringung ihrer Haringe auf eben den Fus, mithin auf eben die Bedingungen wie sie den Hollandern verstattet ist, durch einen Vertrag im Jahr 1711 bewilliget. e) In der Folge aber wol=

d) Sammlung der hamburgischen Gesetze und Verfassungen, VII. Th. S. 596. und p. 23. sq.

c) La richesse de la Hollande, T. I. p. 191. sq. Le Commerce de la Hollande, T. I. Ch. VI. p. 282.

Des ritterlichen Fräuleins d'Eon von Beaumont Loisurs, T. VII. p. 256. Samml. der hamb. Gesetze, Th. VII. p. 26. S. 170. sq.

te die brittische Nation an diesen Termin nicht gebun= den senn, sondern die Frenheit haben, auch früher gefangene Häringe einzuführen. Der englische Mi= nister am niedersächsischen Kreise brang in einem Pros memoria wiederholentlich darauf, daß seiner Nation um deßwillen auch früher und vor Johannistag ge= fangene Häringe einzuführen fren stehen musse, weil diese Fische an der brittischen Kuste früher ihre Rei= fe und Wollkommenheit erlangen. Der Rath gab ihm aber wiederholentlich die Resolution, daß, wenn guter Sa= ring auch vor Johannistag gefangen, eingebracht werden sollte, dagegen keine Schwierigkeit gemacht werden sollte. f) Das Fräulein D'Lon de Zeaumont behauptet, der brittische Minister habe dargethan, daß auch vor Johannistag guter und vollkommener Häring gefan= gen werde, und es sen ihm darauf vom Rath die Er= laubniß zur Einbringung früher gefangener Häringe zugestanden worden, und es beruft sich dieselbe auf eine Rathsresolution vom zten Jul. 1716. g) 211= lein dies ist ein offenbarer Frrthum. Die lette Res solution, die dem brittischen Minister ertheilet worden ist vom 3ten Jun. 1716 und darinn wird jene Bedin= gung nochmals wiederholet, wenn erwiesen werden könne, daß vor dem 24ten Junius gefangene Häringe gut und reif senen. Das Widimus unter der 216= schrift dieses Extracts des Rathsprotokolls ist vom zten Jul. 1715. h)

Man hat vielmehr Großbritannischer Seits in der Folge nicht weiter darauf bestanden, vielmehr den Vertrag wegen des Häringshandels am 18ten Febr. 1719. erneuert

f) Samml. der hamb. Gesetze, T. VI. p.1338.

g) Loisirs, T. VII. p. 260. sq. h) Sammlung hamburgischer Gesetze und Verfassungen, T. VI. p. 333. 339.

erneuert und erläutert, ohne daß hierinn etwas ver= ändert worden wäre. i) Als in England im Jahr 1747 eine Häringsfang = Gesellschaft errichtet wurde, um diese Fischeren nach dem Benspiel der Hollander ben Schettland und den Orkadischen Inseln zu trei= ben: so wurde alles nach den Grundsätzen und Ma= rimen der Hollander eingerichtet, und die Britten un= terwarfen sich zu Hamburg in Ansehung der Zeit des Häringsfangs eben den Formalitäten, bequemten sich auch zur Bescheinigung, daß die Häringe nicht zeiti= ger, d. i. nicht vor dem Johannistage gefangen sepen. Man weis auch nicht, daß seit der Zeit davon wie= der abgegangen worden. k) Von den Hollandern läßt sich nicht vermuthen, daß sie aus bloßem Eigensinn pder Vorurtheil den Häringsfang in Unsehung der Zeit sollten eingeschränkt haben. Sie sind in Unsehung ih= rer Handlungsvortheile zu erleuchtet und zu gründlich unterrichtet, als daß sie nicht auch hierinn einer ge= wissen Erfahrung gefolget senn sollten. Ihr Häring bleibt boch bisher immer der vollkommenste, und es muß also auch ihre Wahl der Zeit, und ihre Verfah= rungsart die beste senn. 1)

i) Underson's: historical and chronological deduction of the origin of commerce, Vol. II. p. 283. D'Eon de Beaumont Loisirs T. VII. p. 260, sq. 261, sq. Samml. hamb. Gesetze T. VI. p. 339.

k) Samml. hamb. Gesetze und Verfassungen, T. VII.

§. 172. 173. G. 28. 29.

1) Encyclopedie der Dverd. Ausg. v. Hareng. T. XXII. p. 681. sq.

Sieben=

Siebenter Versuch

von

Provinzial - Administrationen.

Der durch seine kurze Verwaltung der Finanzen von Frankreich verewigte Mecker, erweckte sich den meisten Baß durch seinen Plan der Provinzials Administrationen. m) Einige Aeusserungen in Anse= hung der Parlemente, und der Intendanten fielen der an eingewurzelten Mißbräuchen beharrlich klebenden Mation auf. Die Absicht des Entwurfs war so rein, als dieser vortressich. Wenn auch Abgaben von den Re= präsentanten des Wolks nicht immer bewilliget werden sollten, wie es doch das Eigenthum mit sich brächte: so sollten sie doch von ihnen vertheilet, eingerichtet, erhoben, verwaltet werden. n) Die Provinzen Frank= reichs, worinn die Stande die Auflagen bewilligen, und vertheilen, und erheben lassen, befinden sich in einem sichtbarlich glücklicheren oder erträglicheren Zu= stande, als diesenige, worinn königliche Einnehmer und Intendanten die Steuer auflegen, willkührlich vertheilen, gewaltsam erheben. 0) Der seiner Nation zu früh entrissene Zerzog von Bourgogne, dessen Seele von Fenelon gebildet war, hatte sich den Ent=

n) Der Abt Raynal in der hist, philos. &c. T.X. L. XIX. C. X. p. 226.

o) Von Montesquieu: Esprit des Loix, L. XIII. Ch. XII., Pinto Traité: sur la circulation, p. 186. sq.

m) Meders Memoire sur les administrations provinciales, 1781. 4. und compte rendu au Roi P. III. p. 71. der ersten Par. Ausgabe.

wurf gemacht, diese landschaftliche Steuerverfassung in allen Provinzen des Reichs einzuführen, oder aus allen Pays d'Election, Pays d'Etats zu machen, und ware er auf den Thron gelanget: so hatte er den= selben unfehlbar ausgeführet. p) Neckers Idee gieng nicht so weit. Er hatte zwar auch von der Verwal= tung der Provinzial= Intendanten, 9) sehr ungunstige Begriffe. Er sah, daß man dazu junge Requeten= meister zu nehmen pflegt, welche zu dieser Bestim= mung gar keine Vorbereitung genießen, sich bisher auf ganz andere Kenntnisse geleget, in einer ganz verschiedenen Urt der Geschäfte geübet, in Finang Hand= lungs= landespolizen= Ungelegenheiten aber ganz un= wissend und unerfahren sind. Er bemerkte, daß sie sich einen großen Theil des Jahrs zu Paris auf= halten, und die Geschäfte ihren Subdelegirten über= lassen, daß sie sich keine localkenntnisse erwerben, oder daß diese durch ihre Versetzungen und Beförderungen unnüße gemacht werden, daß endlich ein Mensch selten so viel Talente, Kenntnisse, Fähigkeiten und Tugenden in sich vereinige, daß ihm die Verwaltung ei= ner ganzen Provinz in allen Zweigen anvertrauet werden kann. r) Er wußte auch, daß das Wolf die Intendanten haßt, und schon langst ihre Unterdruf= kung gewünschet hat, daß selbst vom Parlemente die Aufhebung und Abschaffung der Provinzintendanten schon im J. 1648 als der wesentlichste Punkt der df= fentlichen Verbesserung gefordert, und vom Hofe auch vers

p) Marquis von Mirabeau: Memoire fur les etats provinciaux, P. III. Tom. 4. seines Ami. des Hommes, E. 149.

q) Intendans de Provinces &c. ober commissaires départis.

r) S. von der schlechten Mahl und den Unfähigkeiten vieler solcher Intendanten das Fräulein D' Con de Beaumont in den Loisus T. X. p. 199.

versprochen worden. f) Er sahe ein, daß die Wers theilung und Erhebung der Steuren, die Abhelfung der daraus erwachsenden Beschwerden, und alle Mitz tel die Glückseligkeit und Wohlfahrt der Provinz zu befördern in keinen bessern Händen senn könnten, als in den Handen der naturlichen Reprasentanten des Wolks, nämlich der vornehmsten Eigenthumer der lan= derenen in der Provinz. Dieses war die Idee der Pro= vinzial = Udministrationen die Necker dem König vor= schlug. Sie sollten aus den Eigenthumern verschies dener Classen und Ordnungen, der Geistlichkeit, dem Udel, Kaufleuten, Manufakturiers, Bürgern bestehen, welche eigentlich die Repräsentanten des Volks und der Provinz sind, welche an ihren Schicksalen den nach= sten Theil nehmen, welche ihre Bedürfnisse und ihre Mittel der Wohlfahrt am genauesten kennen, welche ihre Schicksale mit ihr theilen, welche die Vortheile des Wolks am richtigsten einsehen, und am eifrigsten be= herzigen. t) Ihr Auftrag sollte auf königlichem Unsehen und Willkühr beruhen. Sie sollten nicht landstände vorsiellen, nicht deren Vorrechte und Ansehen haben. Sie sollten die Steuren und Auflagen nicht bewilligen, son= dern nur vertheilen, nur die Umlage machen, nur die Gleichheit und Gerechtigkeit der Wertheilung besorgen, nur die darüber geführte Beschwerden hören und erledi= gen, nur den Steuerfuß und die Steuercatastra verfertigen und berichtigen, nur dem Volk die Frohndienste ben Unle= gung und Erhaltung der landstraßen und Chaußées erleich = tern helfen, nur Vorschläge zur Erleichterung der Pro= vinz, Belebung ihrer Industrie, Beförderung ihres Ucker-

t) Encyclopédie, v. représentant. Tom. XXXVI. p. 542 der Dverdunschen Ausgabe.

¹⁾ Histoire du Parlement de Paris par l'abbé Big-das vor: züglichste historische Werk des Herrn Von Voltaire Tom. 11. Ch. 54. p. 114.

baues und ihres Handels thun, nur Entwurfe zur Befesti= gung und Wergrößerung ihrer Wohlfahrt machen. Diesen wichtigen Gegenständen ware eine Versammlung von Pro= vinzial = Reprasentanten doch immer mehr gewachsen ge= wesen, als ein Intendant. Sie hatte mehr localkennt= nisse, stärkere Motiven, bestimmerenden Untrieb ge= habt, die Wohlfahrt der Provinz wahrzunehmen, und zu erhöhen. Sie ware nicht bloß von einem Finangs geiste, sondern von einem national Patriotismus, von einem patriotischen Ehrgeize beseelet gewesen; ihre Un= tersuchungen, Einrichtungen, Entwurfe waren von Bestand und Beharrlichkeit, auch gleichformig gewe= sen; das Wolf hatte ein herzlicheres Vertrauen auf die= se seine Regräsentanten gesetzet; alle Klagen, Beschwers ben, alles Murren und Mikvergnügen über Ubgaben, Lasten, und Bedruckungen waren auf sie gefallen; man hatte durch diese Administrationen in dringenden Bedürfs nissen des Staats die erforderliche Auflagen einführen, und den Schwierigkeiten der Parlaments = Einzeich= nung allmählig ausweichen können.

Diese Administrationen sollten keine landstände senn, welche das landesherrliche Steuerrecht einschränzen, und sonsten Theil an der öffentlichen Verwaltung haben sollten. Sie sollten die Steuren nicht bewilligen, nicht auslegen, sondern nur vertheilen und erheben; sie solten bloß in Rraft und vermöge königlichen an sich wiederruslichen Austrages versahren. Sie verminderzten also das königliche Unsehen, und kränkten das landerherrliche Vesteurungsrecht nicht. Diese Administrationen würde Frankreich von der willkührlichen Steuer, von deren bedrückenden Erhebungsart, von den entvolzkerenden und verwüstenden Versahrungsarten der Einznehmer bestehen, und die wachsamsten Aussehen das neben bestehen, und die wachsamsten Aussehen können.

Achter

Achter Versuch

von

Erkennung der Unabhängigkeit einer Nation, und eines Staats.

Menn eine Nation, eine Provinz, eine Kolo-nie, es sen wegen tyrannischer Behandlung oder wegen gebrochener Verträge, oder wegen verlezter Grundgeseke, Privilegien und Frenheiten, oder wes gen verweigerten Schußes, und aufgegebener oder ver= nachläßigter Vertheidigung, sich empöret, sich von dem Hauptstaate losreißt, ihren Verbindungen mit ihm entsaget, sich für fren und unabhängig erkläret, einen besondern Staat errichtet: so erhält ihre Unab= hangigkeit erst ihre Gultigkeit, Rechtmäßigkeit, Be= stätigung durch die Erkennung ihres bisherigen Souverans und Mutterlandes, und durch deren Entsagung aller Oberbothmäßigkeit und Verzicht auf ihre Beherrschung. u) Die bloke Aufsagung des Gehor= sams, die bloße Aufkundigung der Werbindung und Unterwerfung, so rechtmäßig sie auch an sich senn mag, macht ein Volk noch nicht unabhängig, noch nicht zu einer frenen Nation. Seine Unabhängigkeit muß erst durch gütliche Unterhandlung, oder nach vergeblichen Bestrebungen der Unterwerfung, und nach gewafneter Behauptung der Frenheit von dem bisherigen Oberherrn zugestanden senn. w)

Der

Deel of the concept of the first

w) Von Vatel: droit des gens P. J. L. I. Ch. XVII.

u) Der Abt Raynal: Hist. phil. et pol. T. 9. L. 18. Ch. 42. Revolution de l'Amérique, 1781. gr. 8.

Der erste Schritt einer Nation zur Unabhans gigkeit ist die fenerliche und öffentliche Aufsagung der Verbindung und des Gehorsams gegen den Haupts staat und Oberherrn, und die Erklarung, daß sie sich von nun an als fren und abgesondert, für einen für sich selbst bestehenden, keiner Bothmäßigkeit mehr unter= worfenen Staat ansehe, und betrachte.

Eine solche Erklärung thaten die niederländi= sche Stände am 26ten Heumonaths 1581 vermit= telst welcher sie den König von Spanien der Ober= herrschaft verlustig, sich aber für ein frenes Volk ers klarten, und sich das Recht benlegten, entweder nun= mehr die Oberherrschaft einem andern Souveran oder Prinzen anzutragen, oder einen Frenstaat zu errich= ten. x) Gewissermaaßen hatten die niederlandische Provinzen, welche die Utrechter Union am 23ten Jenner 1579 eingiengen, durch diese Vereinigung und deren Gesetze und Bedingungen bereits ihre Une abhängigkeit erklaret und festgeseket, jedoch aber un= ter der Verwahrung, daß sie sich nicht vom deutschen Reiche ganzlich losreißen wollten. y)

Die krimische und nogaische Tataren, kundigten der osmannischen Pforte im Jahr 1772 allen Gehor= sam und alle Verbindungen auf und erklärten sich für einen unabhängigen, gedachtem Reiche nicht weiter untergeordneten Staat. z)

x) Du Mont Corps dipl. univ. du droit des gens, T.V. P. I. Nr. 175. p. 368. allgem. Gesch. der vereinigten Miederlande, 3. Th. 28. B. J. 1. S. 398.

y) Utrechter Union v. 1579. Art. I. und Eingang; Du Mont: Corps diplom. T. X. P. I. N. 158. p. 322.

2) Diese Erklarung stehet im mercure hist. pol. 1773. T. I. Fevr. und aus demselben in Herrn E. R. v. Moser Vers. des n. europ. Volkerr. 6. Th. p. 127.

von Erkennung der Unabhängigk, einer Nation. 51

Die großbritannische Colonien in Nordamerika vereinigten sich erstlich in einem Staatskörper, und erklärten sich darauf durch die fenerliche Ukte vom 4ten Jul. 1776 für ein unabhängiges Volk, für einen abzgesonderten, für sich bestehenden Staat. a)

Eine solche Erklärung ist aber noch kein hinlänglicher Titel der Unabhängigkeit, wenigstens nicht länger, als man sie behauptet und in ihrem Besiße ist. Der Staat, von dem sich eine Nation losreißt, dessen Oberherrschaft ein Volk sich entziehet, muß erst in Süte dahin gebracht, oder durch die Wassen genöthiget werden, seiner Oberbothmäßigkeit zu entsagen, und diese Absonderung zu genehmigen, mithin solche Unabhängigkeit zu erkennen.

So wurde die Unabhängigkeit der helvetischen Eidgenossenschaft und Republik, in deren Besit sie sich längst befand, von dem deutschen Reiche erst im westphälischen Friedensschluß, b) fenerlich und förm= lich erkannt, nachdem ein Reichsschluß und kaiserlieches Genehmigungs= Dekret vom 6ten und 14ten May 1647 vorhergegangen war.

Diesenige Bestätigung des Schweizerbundes, welche Kaiser ludwig aus Bapern auf dem Reichsta=ge zu Nürnberg vom Jahr 1316 nebst dem Reiche erztheilte, war noch keine Erkennung und Einräumung D 2

Mercure hist, et pol. 1776, M. Octob. Tom. 181. p. 435. sq. der Abt Raynal: in dem seiner philosoph. hist. T. IX. einverleibten Werkchen: Revolution de l'Amerique p. 86. sq.

b) Dönabr. Friedensschluß, Art. VI. Münsterscher Erakstat, Art. VIII. das was auf dem Congreß dieserwegen verhandelt worden s. in des von Meyern Act. pacis West. T. V. p. 157. 651. 725. sq. T. VI. p. 85. sq.

der Unabhängigkeit. c) Der westphälische Friedens=
schluß erwähnet zwar nur der Befrenung der Eidge=
nossenschaft von der Gewalt der Reichsgerichte; allein
es ist darinn eine gänzliche loszählung von der Ober=
herrschaft des Reichs stillschweigend enthalten. d)

Die Unabhängigkeit der vereinigten Miederlande erkannten der König von Spanien und das erzherzog= lich österreichische Haus durch den Waffenstillstands= traktat vom 9ten Upril 1609 wodurch sie solche für frene länder und Provinzen erklärten. e) Nachher wurde sie durch den munsterschen Friedensschluß zwis schen der Krone Spanien und den vereinigten Mie= derlanden vom zoten Jan. 1648 Urt. 2. auf ewig an= erkannt und zugestanden. f) Im Urt. 53 mar be= dungen, es sollte die Krone Spanien vom Kaiser und Reich eine Versicherung erhalten, daß sie die Neu= tralität, gute Nachbarschaft und Freundschaft ferner fortseken und erhalten wollen g) Diese Erklärung erfolgte auch von Kaiser und Reich, h) und ob sie gleich keine ausdrückliche Erkennung der Unabhängig= keit der Miederlande enthält: so ist doch solche still= schweigend darinn enthalten und begriffen.

Die Unabhängigkeit der Krim und nogaischen Tatarn hat die osmannische Pforte in dem mit Ruß= land zu Kainardgi am 10ten Jul. 1774 geschlosse= nen

c Von Wlenschlager: Staatsgesch. des röm. Kaiserth. in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrh S. 97. 98.

d) Von Moser: gerettete Souveranetät der Eidgenossens schaft, 4. 1731. Struv corp. jur. publ. p. 84.

e) Du Mont: Corps dipl. T. V. P. II. N. 68. p. 100.

f) Du Mont: Corps dipl. T. VI. P. J. p. 430.

g) Du Mont: a. a. D. p. 434. h) Von Meyern: Acta com. Ratisbon. T. I. p. 407. 408.

von Erkennung der Unabhängigk. einer Nation. 53

nen Friedenstraktate Urt. 3. anerkennen mussen, und es ist nur die Religionsabhängigkeit, und das vorbehalten worden, was dem Sultan, als obersten Ka= liphen der muhammedanischen Religion zukömmt. i)

So hat Großbritannien nach vergeblichen Bestrebungen und Anstrengungen die vereinigte Kolonien in Nordamerika sich wieder zu unterwerfen, sich doch bequemen mussen, seiner Oberherrschaft über dieselbe zu entsagen, und sie für einen frenen, souveränen, unabhängigen Staat zu erkennen. k)

Hat einmal der Staat, welcher die Oberherr= schaft über ein zur Unabhängigkeit gelangendes Wolk gehabt, diese erkannt: so bedarf es der Erkennung anderer Mächte nicht weiter. Diese mussen es von nun an für ein frenes und souveranes Wolk erken= nen, als ein solches ansehen, und behandeln, und es hangt nicht mehr von deren Willkuhr ab, ihm diese Eigenschaften einzuräumen, oder zu versagen. Sie haben über dasselbe keine Bothmäßigkeit gehabt. Be= gibt sich der Hauptstaat oder das Muttersand seiner Dberherrschaft: so haben andere Nationen kein Recht zu fordern, daß es darunter zurückkehren solle. In Unsehung aller anderer ist es vermöge der natürlichen Gleichheit der Wölker fren und unabhängig. Es ist daher ganz ungereimt zu glauben, Spanien mache, nachdem England die vereinigten Staaten von Mordamerika aller Unterwerfung und Verbindung ent= lassen hat, Schwierigkeiten, sie für einen unabhan= gigen Staat zu erkennen. Eben so ungereimt ist es, ju

i) Mercure hist. pol. 1774. M. Octob. T. 177. p. 443.

k) S. Friedenspraliminarien zwischen Großbritannien und den vereinigten amerikanischen Staaten 1783.

du erwarten, dak nun alle Mächte dieselbe dafür aus: drücklich erkennen werden. Diese müssen sie nunmehr alle dafür ansehen, und so behandeln, und können sich nicht weigern, ihnen so zu begegnen, ihre Gesandte anzunehmen, und sie als Gesandte eines frenen Staats zu traktiren.

Ehe und bevor aber der Hauptstaat und das Mutterland sich seiner Oberherrschaft begeben, und ein ihm bisher unterworfen gewesenes Volk für unabhängig und fren erkläret hat; kann eine dritte Macht und Nation ein solches Volk, wenn es gleich senem den Sehorsam aufgekündiget, und sich losgerissen hat, seine Frenheit auch gewasnet behauptet, nicht für unabhängig und fren erkennen. Sie hat über dasselbe feine Bothmäßigkeit, und kann dasselbe also deren nicht entlassen. Der rechtmäßigen Oberherrschaft aber, welche das Mutterland hat, kann sie durch ihre Erstärung und Erkennung keinen Abbruch thun. Der Hauptstaat wurde solches als eine Feindseligkeit anssehen.

Die Krone Frankreich hatte in dem Parisfer Friedenstraktat vom 10ten Februar 1763 Urztik. 1. 1) Großbritannien zugesaget, keiner Naztion, welche was zum Nachtheil dieser Macht unternehmen würde, gerade zu, oder versteckter Weise Vorsschub zu thun, oder Schuß zu leisten. Großbritannien ließ sich dadurch sicher machen. Frankreich schloß mit den vereinigten englischen Kolonien einen Handelsvertrag am 6ten Feb. 1778, m) und erkannte

¹⁾ Anton kabers: neue europ. Staatskanzlen, Tom. IX p. 121.

m) Mercure hist. pol. 1778. Oct. T. 183. p. 386. 496.

von Erkennung der Unabhängigk. einer Nation. 55

staat, an eben dem Tage zeichnete es auch ein Schukbundnik mit ihnen. n) Endlich ließ der König von Krankreich dem Hof zu london die Erkläs rung durch seinen Bothschafter thun, daß er die verzeinigte Staaten in Nordamerika für unabhängig erzeinigte Staaten in Nordamerika für unabhängig erzennt, und mit ihnen einen Traktat geschlossen has de. Großbritannien sahe diese Erklärung für einen Kriedensbruch und eine Feindseligkeit an. o) Eine stärkere Beleidigung läßt sich allerdings nicht gezdenken, als ein abgefallenes, ein sich vom Mutterzlande losreissendes Volk für entlediget seiner Verdinzdungen mit demselben, sür fren, für unabhängig zu erkennen.

Indessen hat diese Erklärung und Erkennung einer dritten Macht lediglich einen Bezug auf sie, und kann der Oberherrschaft des Staats, dem sich das abgefallene Volk entreißt, keinen Ubbruch thun, wenn er sie zu behaupten vermag. Das für unabhängig von einer dritten Macht erkannte Volk hat davon weiter keinen Vortheil, als daß es von dieser so behandelt wird, daß diese Gesandte an dasselbe sendet, und von ihm annimmt, daß sie diffentliche Unterhandlungen mit ihm pfleget, daß sie Bundnisse mit ihm schließt, und ihm unverhohlenen Benstand leistet. Sollte es aber dem Mutterlande gelingen, die abtrunnige Nation wieder zum Gehorsam zu gen und zu untersochen: so würde dieser die Erkennung dritter Mächte keine Unabhängigkeit gewähren.

n) Mercure hist. polit. T. 186. p. 275. 1779. m. Mars.
o) Des Abts Raynal: Revolution de l'Amérique p. 129.
Das Manifest des Londner Hofes gegen Frankreich im Mercure hist, polit. T. 187. p. 537. sq.

Von

Bon derjenigen Unabhängigkeit, welche die Insell Jerland nicht vom König von Großbritannien, sondern von dem brittischen Parlamente und dessen Gesetzgebung verlangt, werde ich zu einer andern Zeit reden.

Reunter Versuch

vom

Campecheholz.

Schwarz- und Violettsärben sehr geschäßet und gebraucht; nur sollte man sich desselben im Schön- färben enthalten, weil die daraus hervorgebrachte Farbe in kurzer Zeit an der luft allen Glanz verliert, und bennahe ganz erlöscht und verschwindet; wosern man nicht durch gute Mischung anderer Farbemate-rialien ihr mehr Festigkeit und Dauerhaftigkeit verschaft.

p) Dieses Holz ist überdieß von einer besondern Dichtzheit, Härte, und Festigkeit, nimmt die schönste Politur an, und wird daher, besonders in England zu solldarem Hausgeräthe und schönen Tischlerarbeiten häusig werden.

aus Gampecheholz wird wird einer hesptäßet und senden besonders in England zu solldarem Hausgeräthe und schönen Tischlerarbeiten häusig werden.

aus Gampecheholz wird mit diesem Holze sollse solldare sollse solldaren häusig werden.

p) Zellots Kärbeku.", 2. Th. 4. C. Macquer: Kunst der Seidenfärberen S. 334. im 3. Th. des Schaus plates der Künste. Der Abt Aollet in der Hutmas cherkunst, 4. Cap. 3. Th. des Schauplages der Künste

p. 227.
q) Encyclopédie, T. V. v. bois d'Inde, bois de campeche p. 711. der Pverd. Edit. Savary: diction. univ. de commerce T. III. p. 418. 419.

wohl von Spanien, als auch von Großbritannien ein erheblicher und beträchtlicher Handel nach Europa gestrieben, und es ist dieses Holz eine sehr wichtige Handelswaare geworden.

Der Campecheholzbaum wächst zwar in vielen amerikanischen landern und Gegenden, nirgends aber in größerer Menge, und von solcher Gute und vor= züglichen Eigenschaften, als in Pucatan und Zondu= ras an der Zay Campeachy. r) Die Spanier sind Herrn dieser Bay und lander, und waren viele Jahre in dem ausschliefilichen Besitze dieses Holz zu fällen, und damit Handel zu treiben. Als ihnen aber die Englander die Insel Jamaika entrissen; so bekamen erstere auch in diesem Zweige der Handlung Mitwer= ber an diesen thätigen und unternehmenden neuen Machbarn. Der gewinnvolle Campecheholz = Handel reißte diese, sich darein zu brängen, und daran ei= nigen Untheil zu erhalten. Einige Abentheurer von Jamaika, oder vielmehr einige Corsaren raubten Uns fangs an der Kuste das aufgesetzte Campeche: und Färbeholz, nahmen auch damit beladene Schiffe hin= weg. Endlich maßten sie sich an, selbst an der Ru= ste, besonders auf dem Cap Catoche Campecheholz zu fällen. Als es hier abnahm, setzten sie sich zwischen Tabasko und dem Fluße Champeton feste, und errich= teten an dem Gee Triste und auf der Ochsen = Insel befestigte Miederlassungen. Die Spanier vertrieben sie von da, und sie wandten sich nach der Honduras= Bay. Hier schüßten sie ihr Holzfällen und ihre Mie= derlassungen durch starke Verschanzungen. Sie lie= fer=

Robertson's Geschichte von Amerika, 2. Th. S. 383. 384. des Abt Raynals hist. philos. pol. des etablissemens et du commerce des Européens dans les deux Indes T. III. L. VI. Ch. 25. p. 343 — 349.

ferten das Holz nach Jamaika, erhielten dafür Ma= deraweine, liqueurs, leinwand, Tuch, Kleider, ver= sandten es auch an die nordliche Kolonien, von wel: chen sie ihre lebensmittel bekamen. Spanien sabe dies ses Holzfällen und Gewerbe der Englander in der Honduras = Ban immer als eine widerrechtliche Un= maßung an, führte darüber Beschwerden, und in dem über die amerikanische Handlungs ; und Schifs fahrts: Streitigkeiten zwischen dieser Krone und Groß= britannien am 18ten Jul. 1670 geschlossenen Trak= tat Urt. &. wurde den Englandern aller Handel in den westindischen Besitzungen Spaniens auf das all= gemeinste untersagt, mithin auch ihr Verkehr in der Honduras = Ban für einen unzuläßigen Schleichhan= del erklaret. () In den nachherigen Verträgen, dem Utrechter Friedens = und Commercientraftat, in dem Traktat von 1721 und 1739 ist der englischen Nies derlassungen und Verkehre in der Honduras : Ban gar nicht ermähnet worden. Ben den zwischen Groß= britannien und Frankreich im Jahre 1761 gepfloge= nen erfolglosen Friedensunterhandlungen wurden die von dem Madrider Hof darüber geführte häufige und bittere Klagen mit in Bewegung gebracht. Frank= reich that den Untrag, es mochten die Frrungen zwi= schen Spanien und England zugleich mit bengeleget werden, und erwähnte darunter der brittischen Mie= derlassungen und Unmaßungen des Holzfällens in der Honduras = Ban, als einer der wichtigsten Beschwer= den. t) Das brittische Ministerium lehnte diese Gin= mischung der spanischen Streitigkeiten ab, und die nachs

¹⁾ Du Mont Corps dipl. T. VII. P. I. p. 138.

t) Memoire histor. sur la negociation de la France et de l'angleterre de l'année 1761. Unt. Jabers neuest. eur. Staatskanzlen T. VI. n. 18. p. 393.

nachherige Widerwärtigkeiten und Einbußen der Krone Spanien in dem mit Großbritannien unternommenen Kriege nothigten ihr in dem parifer Friedensschluß von 1762 folgende bittere Bedingung ab:

Urt. XVII. u)

"Se. großbritannische Majestät werden alle Festungs= "werke niederreissen lassen, welche von Dero Unter= "thanen in der Honduras = Bay errichtet worden "senn burften —

Hingegen werden Se. katholische Majestät nicht zuges "ben, daß die brittische Unterthanen, oder deren "bestellte Arbeiter unter irgend einem Vorwande ge-Moret oder beunruhiget werden sollen, im Fällen, "laden, und Verfahren des Färbe = oder Campeche= "holzes. Es solle ihnen vielmehr ununterbrochen "frenstehen, zu diesem Ende Häuser und Miederla» "gen zu erbauen und zu besißen zc. zc.

Diese Bewilliqung kam Spanien um so mehr hart an, als die Niederlassungen der Britten im sande der Mosquiten ihm bereits beunruhigende Besorgnisse erregten. Man ersann und fand bald ein Mittel, die Vortheile dieser Begunstigung zu vereiteln. Die Spanier fällen ihr Färbeholz an der westlichen Kuste von Ducatan, wo der Boden trocken und durre ist. Das darauf wachsende Holz übertrift an Reichhaltigkeit der Farben, und an Dichts heit weit dasjenige, was die Englander auf Marsch= landern und feuchtem Boden schlagen. Die Krone Spanien verstattet ihren Unterthanen die zollfrene Ein= fuhr

u) Friedenstraktat zwischen Großbritannien und Spas nien vom 10. Febr. 1763. in Anton Sabers neuer euros päischen Staatskanzlen Tom. 9, p. 135.

fuhr dieses Holzes, und diese Befreyung von allen Eingangsrechten seßet sie in den Stand, viel wohlsseiler zu verkaufen. Dieses hat den Preis des von den Engländern zu Markte gebrachten Campecheholzes so herabgeseht, daß ihre Handlung seit jener Verwilzligung abgenommen hat, und vielleicht gänzlich aufzgegeben werden muß. w)

Iminarien wird Großbritannien das Fällen des Campecheholzes zwar wieder bewilliget, jedoch nur in Gegenden, welche dazu angewiesen und bestimmt wers den sollen. Vermuthlich hat diese Einschränkung die Absicht, die Engländer vom guten Boden, und von der westlichen Küste abzuhalten, vielleicht auch die Niederlassungen derselben, und die Pflanzörter in Mosquito zu vernichten. Der Definitiv = Traktat wird die Sache näher aufklären.

w) Robertsons Gesch. von Amerika 2 Th. S. 384. 566.
564. Anm. 67. der Abt Raynal: in der hist. philos. pol.
T. 3. p. 350. der 3 Edition.

extrapality of the page that the page of the

Zehnter

indicate the trib tribate and the property and the property

enter very tatter three distributions of the contract contract (grape

· CTIP III A TO BE A TO CARE ATTO

Zehnter Versuch

von

den Handelstraktaten des russischen Reichs.

Das unter der weisheits = seegen = und ruhmvollen Berwaltung und Regierung der großen Kathari= na kan Glückseligkeit und Macht immer wachsende russische Reich hat eine solche Menge reicher, und unentbehrlicher Natur = und Kunstprodukte, daß deren Ausfuhr die Einbringung auswärtiger Bedürfnisse an Werth weit übertrift, und der Nation einen Ueber= schuß von sieben bis acht Millionen Rubel, mithin eine größere jährliche Vermehrung ihres Reichthums gewähret, als wenigen handelnden Wölkern gelinget. Bis vor wenigen Jahren war der Handel dieses Reichs fast ganz passiv, und wurde mit fremden Schiffen, und durch auswärtige Kaufleute betrieben. Jeko fan= gen die Nationalkaufleute an, unmittelbar selbst nach verschiedenen europäischen Seepläßen Schiffahrt und Handlung mit eigenen Schiffen zu unternehmen, und seit dem so rühmlichen, als vortheilhaften Frieden mit der Pforte von 1774 erweitert sich die rus= sische Schiffahrt und Handlung auf dem schwarzen Meere, und selbst nach der mittellandischen See so, daß sich hier die reißendsten Aussichten zu einem sich immer mehr ausbreitenden Verkehr eröffnen. x)

Die

NOOn dem bisherigen russischen Handel und der Art seis ner Betreibung siehe des Fräuleins D'Londe Beaumont Loisirs T. V. Memoire général sur le commerce de Russie, p. 1—234. von dem Ueberschuß s. den Abt Rayna hist

Die Commercientraktaten, welche bieses Reich bisher mit andern handelnden Nationen geschlossen hat, sind der Natur seines leidenden oder Passiv= handels angemessen, und daher immer mehr zum Vor= theil der Nation gewesen, in deren Händen sich die= ser befand. Es wurden dieser immer in Unsehung ih= rer einzusührenden Waaren Begünstigungen und Er= leichterungen bewilliget, wodurch sie gleichsam ein Mos nopol erlangte. y) In dem neuesten

Handelsvertrage, welchen der Hof zu St. Petersburg mit der Krone Dannemark am 3 October 1782 geschlossen hat

und welchen ich, da er noch in keiner Sammlung von Traktaten stehet, ganz am Ende abdrucken sasse, z) in diesem mit vieler Klugheit unterhandelten und abgefaßten Traktate, stellt sich die russische Handelten und sing in ihrer gegenwärtigen Thätigkeit vor, und sind die beiderseitige Handlungsvortheile sehr wohl absgewogen. Weder Dänemark, noch Norwegen hat viel Natur und Kunsterzeugnisse, womit Russtand versorgt werden müßte, und die dahin ausgesühret werden könnten. Häringe, und die Produkte der westindischen Inseln, als Kassee, Zucker, Indigo, oder Güter anderer Nationen sind alles, was die Dänen

hist. philos. pol. T. 3. p. 101. der letztern Edition. Er gibt ihn vom Jahr 1773 bennahe auf 40 Millionen Lievers an.

y) Solche Bewilligungen sind der Nation, die sie einer ans dern zugestehet, immer verderblich. Wilh. Smidts Recherches sur la nature et les causes de la richesse des nations L. 4. Ch. VI. p. 133. Tom. 4.

z) Traité d'amitié et de commerce entre l'empire de Russie et la Couronne de Danemarc, conclu à St. Petersbourg le 3 Octob. 1782. Ropenhagen 1783 in flein Folio.

von den Handelstraktaten des russ. Reichs. 63

nen nach Rußland bringen können. Aber der russisschen Handlung und Schiffahrt, die täglich zunimmt, liegt ungemein viel daran, im Sunde begünstiget und auf das leidlichste behandelt zu werden. Wir wollen die wechselseitigen Bewilligungen und Begünstigungen bieses merkwürdigen Traktats näher beleuchten.

- Die russische Unterthanen in Danemark und die danische in Rußland sollen wechselseitig als das bes gunstigteste Volk angesehen und behandelt werden, und aller Handlungsvortheile genießen, welche aus diesem Vorzuge sließen. Artikel 3.
- s. Den Unterthanen bender schließenden Theile stehet in den wechselseitigen Staaten eine vollkommene Frenheit zu, Schiffahrt, Handlung und Handlungs= verkehre aller Urten zu treiben. Nur sind Waaren ausgenommen, deren Einfuhr, oder Ausführung durch die Gesehe des landes untersaget ist; auch sind von Seiten Rußlands die Sees und Handlungspläße dieses Reichs an der Caspischen See und am schwars zen Meere, und von Seiten Dänemarks die amerikanische, ostindische und Vesitzungen und Niederlassungen aussendmen.

21rt. 4.

Benderseitige Unterthanen entrichten die durch die Zollgesetze jeden landes bestimmte Eingangs = und Ausgangsrechte und Abgaben. Ihro rukisch = kai= serliche Majestät bewilligen, um Sr. dänischen Masjestät einen überzeugenden Beweis der ganz überwiesgenden Begünstigung der dänischen Handlung in Dezro Reich, zu geben, daß die Dänen die zu bezahlende Zölle in couranter landesmünze entrichten, ohne versbunden zu senn, sie in Reichsthalern, den Reichsthas ler

ler zu 125 Kopeiken russischer sandesmunze gerechnet, abzuführen, Jedoch sind davon die Hafen in liefland, Estland, Finland auszunehmen, welche besondere Worrechte und Zollverfassungen haben. Art. 5.

- d. Die Krone Danemark bewilliget den russischen Unterthanen in den danischen Staaten folgende Be= gunstigungen und Vortheile. Art. 6.
- 1. Der russische Blättertaback, welcher unter dem Namen des Ukränischen bekannt ist, solle bep seiner Durchfahrt und seinem Durchgang durch den Sund in Zukunft nicht mehr als acht Stuver für zehen Pud russischen Gewichts an Zoll entrichten.
- 2. Die Waaren, welche nach lasten, Maaß und Gewicht geschäßet werden, sollen ben ihrem Durch= gang durch den Sund und ben der Zollents richtung nach demsenigen Maaß und Gewicht gewürdiget werden, welche in dem Hafen Rußlands, wo sie ausgelaufen, üblich sind.
- 3. Die Rigaische Balken, Fürrenbalken genannt, die funf bis neun Klafter in die lange haben, entrichten ben ihrem Durchgang durch den Sund zwen und ein halbes Reichsort a) und die von vier bis ein Klafter sollen, auf Balken von funf bis neun Klafter reducirt, und darnach verzollet werden.
- 4. Waidasche oder vielmehr Potasche entrichtet die last zu zwölf Migaischen Tonnen zwolf Stüber Sundzoll.

a) Reichsort danisch gilt 1½ Mark, oder 24 Schilling das nisch.

von den Handelstraktaten des russ. Reichs. 65

. Die Russen werden im Sunde als die allerbe= gunstigtste Nation behandelt, und entrichten von al= len, im Sarif unerwähnten Waaren ein pro Cent Gund=

30ll. 21rt. 7.

2. Die russische Schiffe und Fahrzeuge werden ben ihrem Durchgang durch den Sund nicht angehals ten, noch durchsucht; sondern es wird ben der Zollent= richtung den Zeugnissen, Certificaten, Passen der Mas gistrate, Zollkammern, oder Zollamter des Orts der Ab= reise völliger Glauben bengemessen.

d. Kür Contrebanden werden nur eigentliche Kries gesbedürfnisse und Geräthschaften geachtet. Art. 21.

". In Unsehung der neutralen Schiffahrt und Handlung, währender Kriege mit dritten Mächten, wer= den die bekannte Grundsätze der bewehrten und be= wafneten Neutralität und des dieserhalb mit der

28 Jun. 9 Jul. | 1780 eingegangenen Krone Danemark am

Gee= und Schiffahrts = Vertrages bestätiget.

Ubrigens aber stimmen die Bedingungen dieses Commercientraktats größten Theils mit dem leßtern englisch= russischen Handelsvertrag vom 20ten Jun. 1766 überein.c) Won den übrigen Handels = und Schiffahrtsverträgen des russischen Reichs habe ich in meinem Versuche von Landels: und Schiffahrtsverträgen umständliche Kenntniß gegeben.

c) Loisirs des Frauleins d'Eon de Beaumont T. V. p. 236 sq. wo der ganze Traktat stehet, und mein Versuch von Handelsverträgen 1782, wo ein Auszug darans befindlich ist.

E

ies yest auculturion de refrenchies de le la lieure

TRAL

Oliver in State 2

TRAITÉ D'AMITIÉ ET DE COMMERCE, ENTRE

L'EMPIRE DE RUSSIE

ET

LA COURONNE DE DANEMARC,

conclu

A ST. PETERSBOURG

le 18 Octobre 1782.

Au nom de la très sainte et indivisible Trinité.

Sa Majeste Imperiale de toutes les Russies, & Sa Majeste le Roi de Danemarc, ayant egalement à coeur de cimenter de plus en plus par tous les noeuds d'amitié & de bonne correspondance l'union étroite, qui subsiste entre Elles & leurs Etats respectifs; Elles se sont appliquées entre autres à étendre & faire prosperer, autant qu'il est en Leur pouvoir, le commerce réciproque entre leurs sujets. Et pour obtenir plus efficacement ce but, Elles ont jugé à propos de rassembler sous un même point de vuë & de fixer les droits & obligations récipro-

ciproques, sur les-quelles Elles sont convenuës entre Elles, pour encourager l'industrie, & faciliter les échanges mutuels entre les deux nations, & de faire de tous les points arretés sur cet objet, un Traité de commerce en forme: En conséquence, & pour procéder sans délai à la confection d'un ouvrage aussi salutaire, Leurs dites Majes Te's ont choisi & nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir Sa MAJESTE IMPERIALE de toutes les Russies, le Sieur Jean Comte d'Ostermann, Son Vice-Chancelier, Conseiller privé actuel, Sénateur & Chevalier des Ordres de St. Alexandre Newsky & de Ste. Anne; le Sieur Alexandre Comte de Worontzoff, Conseiller privé, Sénateur Président du Collège de Commerce, Chambellan actuel, & Chevalier de l'Ordre de St Alexandre Newsky; le Sieur Alexandre de Bezborodko, Général-Major des armées, membre du Collège des affaires étrangères, & Colonel commandant le régiment de Kiovie de la milice de la petite Russie; & le Sieur Pierre de Bacounin, Conseiller d'Etat actuel, membre du Collège des affaires étrangères, & Chevalier de l'Ordre de Ste. Anne: Et de la part de SA MAJESTE' Danoise, le Sieur Pierre Chrêtien de Schumacher, Son Conseiller de Conférences, Envoyé Extraordinaire & Ministre Plenipotentiaire près de la Cour Impériale de Russie; Les quels, après avoir échangé entre-eux leurs pleinpouvoirs, trouvés en bonne & duë forme, ont arrête & conclû les articles suivans.

Article 1.

Il subsistera entre Sa Majeste' Imperiale de toutes les Russies, Ses Héritiers & Successeurs au trône, d'une part, & entre Sa Majeste' le Roi de Danemarc, Ses Héritiers & Successeurs au trône, de l'autre, E 2 comme

comme aussi entre Leurs Etats, Royaumes, Provinces, Villes & Sujets, à perpétuité une amitié vraye, sincère & parfaite, une paix durable, & bonne intelligence; & en vertu de cet accord, tant ces deux Puissances Elles mêmes, que Leurs sujets sans exception, se prêteront mutuellement dans toutes les occasions, & parriculiérement en ce qui concerne le commerce & la navigation, toute aide & assistance possible, en deployant pour cet esset tout le zéle d'amis & de bons voisins, & sans jamais rien entreprendre, qui puisse tourner au préjudice ou détriment des uns ou des autres.

Hosmoro W ob om Article b.2.

Une parfaite liberté de conscience sera accordée aux Sujets des deux Nations dans les Etats respectifs; & en conséquence ils pourront vaquer librement ou dans leurs propres maisons, ou dans des batimens, ou églises, destinées ou permises à cette sin par le Gou-vernement, au culte de leur religion, sans y être jamais troublés ni inquiétés d'aucune saçon.

Specific Jub endanen leite 3.

Les Sujets Russes en Dannemarc & les sujets Danois en Russie seront constamment regardés & traités
comme les nations les plus favorisées; & les deux Hautes Parties contractantes s'engagent entre-Elles, d'accorder aux Sujets respectifs toutes les facilités, assistances & tous les avantages de commerce, qui peuvent naturellement émaner d'une telle préférence, asin d'étendre & faire sleurir, autant qu'il est possible, le commerce des Sujets Russes en Dannemarc, & des Sujets
Danois en Russie, bien entendu cependant, que dans
tous les cas, où le présent Traité n'aura pas stipulé
quelque exemption ou privilège en faveur des deux nations, ou de chacune en particulier, les négocians Rus-

ses ou Danois se soumettront dans leur commerce & trafic aux tarifs, ordonnances & loix du païs, où ils seront domiciliés.

Article 4.

Il sera permis en conséquence aux sujets de la Puissance Alliée dans les Etats de l'autre, de naviguer, acheter, vendre & transporter librement, par eau & par terre, dans tous les ports, villes & rades des deux pays, dont l'entrée & la sortie n'est pas desendue & en payant s'entend les douanes & les droits préscrits dans chaque endroit, de même qu'en se conformant, quant aux vaisseaux & voitures chargées de pareils transports de marchandises, aux loix établies dans l'endroit, où ce commerce se fera. Sa Majeste Impertalle de toutes les Russies n'excepte de la susdite permission que Ses ports de la mer noire, de la mer Caspienne & de Ses autres possessions en Asie; et Sa Majeste Danoise tant Ses possessions en Amérique, que les autres établissemens, qu'Elle posséde hors de l'Europe.

Article 5.

Les Sujets commercans des deux hautes Parties contractantes payeront, pour Leurs marchandises les douanes & les droits sixés dans les Etats respectifs par les tarifs, qui existent ou qui existeront à l'avenir. Et SA MAJESTE IMPERIALE de toutes les Russies croit donner une preuve bien convaincante à SA MAJESTE Danoise de la faveur prépondérante, dont Elle entend faire jouir dorénavant dans Ses Etats le commerce des sujets Danois, en leur accordant le droit d'y pouvoir acquitter la douane en monnoie courante du païs, sans être assujettis à la payer comme ci-devant en Rixdalers, en évaluant le Rixdaler à 125. Copecks monnoie courante de Russie, exceptant cependant les ports de la Li-

vonie, de l'Estonie & de la Finlande, qui ont des tarifs & privilèges particuliers, aux quels le présent Traité ne doit point déroger.

Article 6.

En réciprocité des avantages, accordés par l'article précédent en faveur des Sujets commerçans du Dannemarc, Sa Majeste Danoise, voulant aussi avantager le commerce des sujets Russes dans Ses Etats, consent par le présent Traité à leur accorder les avantages suivans:

- Lurope sous le nom de tabac d'Ukraine, au passage du Sund ne payera à l'avenir que huit Stuvers pour dix pouds du poids de Russie.
- Que les marchandises, évaluées à raison de lasts, poids & mésures, seront envisagées & taxées en passant le Sund d'après les lasts, mésures & poids actuellement usités dans les endroits & ports de l'Empire de Russie, d'où ces marchandises seront expédiées.
- que les pourres de Riga, connues sous le nom de Surren Balcken, & qui ont cinq, six, sept, huit & neuf brasses de longueur, payeront à leur passage par le Sund, pour vingt pièces deux & demi Reiche Ort; & celles de quatre jusqu'à une brasse & de moins encore, seront réduites au taux & à la méssure des pourres de cinq jusqu'à neuf brasses, & payeront les droits du Sund selon cette réduction faite sur la mésure des grandes pourres.
- 4º Que la Védasse, ou Veidasse, sera payée au Sund à raison de douze Stuvers le last, le quel sera évalué à douze tonnes de la grandeur maintenant usitée à Riga.

Article

Article 7.

En outre Sa Majeste Danoise, accoutumée à favoriser les intérets de l'Empire de Russie, comme ceux d'une ancienne amie & alliée de Sa Couronne sera jouir les Sujets Russes, pour tous les droits du Sund en général, d'un traitement égal avec les nations les plus savorisées en Dannemarc, en ne leur faisant payer s'entend qu'un pour cent pour toutes les marchandises, dont il n'est pas sait mention dans le taris.

Article 8.

On ne visitera point, au passage du Sund, les navires & marchandises, qui appartiendront aux Sujets de la Russie; mais l'on sera tenu, quant à l'acquit des droits à payer pour ces mêmes navires & marchandises, d'ajouter foi aux certificats & passeports en bonne forme, que ces navires seront dans le cas de produire du magistrat, ou de la douane de l'endroit, d'où ils sont partis; sans exiger aucun éclaircissement ultérieur sur les marchandises, qui formeront la cargaison de ces navires, & en se rapportant absolument, quant à leur poids, mésure, qualité & emballage, à ce qui sera marqué là - dessus dans les dites lettres & passeports, bien entendu cependant, que si l'on s'appercevoit de quelque fraude commise à cet égard, l'on avisera à la première réquisition, qui en sera faite, aux moyens d'y remédier & de les prévenir à l'avenir.

Article 9.

La douane du Sund, dans l'acquit du payement des droits, sera obligée de donner chaque sois le détail spécifié des droits perçus sur chaque espèce de marchandises; afin que l'on puisse vérifier & constater de cette saçon, si rien n'y aura été exigé de trop; & il ne sera point permis à la dite douane de déroger à cet L 4 usage,

usage, à moins que les Capitaines des navires, pour accélérer leur expedition, ne se contentent eux-mêmes d'un acquit en gros des droits payés pour toute leur Cargaison.

bade ab diorb est such mod leaded, states and mod

Les navires Russes, après avoir payé les droits du Sund, soit en rentrant dans la mer baltique, soit même qu'ils en sussent déja sortis, s'ils étoient obligés par tempéte, vent contraire ou autrement de revenir au Sund, ne seront plus tenus de payer une seconde sois les mêmes droits.

ash manage and morbins Article 11.

Une exemption des droits d'entrée de port & généralement de tous autres, sera accordée aux navires Russes, qui passeront devant la forteresse de Glûkstat & autres places, que le Dannemarc possède sur l'Elbe, de manière, que ces navires en allant & venant ne seront point visités, ni retenus ou inquiétés à moins qu'en tems de guerre, il n'y ait des soupçons avérés, que ces navires portent de la contrebande aux ennemis.

Article 12.

Toutes les fois, que les navires des Sujets Russes ou Danois seront obligés par des tempêtes, ou pour se soustraire à la poursuire de quelque pirate, ou aussi pour quelque autre accident, de se résugier dans les ports des Etats respectifs, ils pourront s'y radouber, se pourvoir de toutes les choses nécessaires, & se remettre en mer librement, sans subir la moindre visite, ni payer aucun droit d'entrée de port, ni autres quelconques, à condition pourtant, que pendant leur séjour dans ces ports, ils ne puissent rien tirer de leurs navires, ni exposer aucune marchandise en vente, & qu'ils

qu'ils se conforment en tout aux loix, statuts & coutumes du lieu, ou du port, où ils seront entrés.

Article 13.

Aucun navire, ni marchand, ni de guerre, appartenant aux sujets de l'une des deux Puissances alliées, ni personne de son équipage, ne pourra être arrêté, ni les marchandises saisses dans les ports de l'autre. Ce qui toutes ois ne s'étendra pas aux saisses ou arrêts de justice, provenant de dettes personnelles, contractées dans le païs même par les propriétaires d'un tel navire ou de sa cargaison; cas, dans le quel il sera procédé sélon le droit & les sormes judiciaires, & bien entendu, que pour les délits personnels chacun sera soumis aux peines établies par les loix du païs, où le navire & l'équipage auront abordé.

Article 14.

D'un autre côté aucun de ces navires ne sera forcé de servir en guerre, ni à aucun transport quelconque, contre son gré.

Article 15.

Si les navires des sujets des deux Puissances contractantes échouoient ou faisoient naufrage sur les côtes de l'une ou de l'autre, les sujets respectifs jouïront, tant pour eux mêmes, que pour leurs navires & est èts, de tous les secours & assistances possibles, comme les habitans du païs eux mêmes, en payant cependant les mêmes fraix & droits, aux quels sont assujettis en pareil cas les propres sujets de l'Etat, sur les côtes du quel ils auront échoué ou fait naufrage.

Article 16.

Lorsqu'une des deux Puissances contractantes sera en guerre avec d'autres Etats, la communication & le E 5

commerce libre des sujets de l'autre avec ces mêmes Etats, ne seront point pour cela interrompus, & c'est au contraire en ce cas, que les deux Couronnes intimement convaincuës de la sagesse des principes qui, pour le bien général des peuples commercans, ont été sixés & arrêtés dans la convention maritime, concluë entre Elles à Copenhague le 28 Juin 1780 déclarent, d'en vouloir faire la régle immuable de leur propre conduite, & d'y avoir recours en toute occasion, comme à des loix & stipulations, qui meritent un rang distingué dans le code de l'humanité.

Article 17.

En conséquence Elles s'appliquent ici immediatement à Elles mêmes les quatre axiomes importans, qui pour le cas de la guerre ont été établis en faveur des droits de tous les peuples neutres en général, savoir:

de port en port & sur les côtes des nations en guerre,.

"Que les effèts appartenans aux sujets des dintes Puissances en guerre, seront libres sur les vaisseaux neutres; à l'exception des marchandises de Contrenbande,.

"port bloqué, on n'accordera cette dénomination qu'à "celui, où les vaisseaux de la Puissance, qui l'attaque, "en seront suffisamment proches & postés de façon,

"qu'il y ait un danger évident d'y entrer,..

4º "Que les vaisseaux neutres ne pourront être "arrêtés, que sur des justes causes & des saits évidens; "qu'ils seront jugés sans rétard; que la procédure sera noujours unisorme, prompte & légale; & que chaque sois, outre les dédommagemens, que l'on accordera ne ceux, qui on fait des pertes sans avoir été en faute,

"il sera rendu une satissaction complette pour l'insulte "faite aux pavillons respectifs,.

Article 18.

Les navires marchands des sujets respectifs, naviguans seuls, & lorsqu'ils seront rencontrés ou sur les côtes ou en pleine mer, par les vaisseaux de guerre, ou armateurs particuliers de l'une ou de l'autre des deux Puissances contractantes, engagée dans une guerre avec quelqu'autre Etat, en subiront la visite; mais en même tems, qu'il sera interdit en ce cas aux dits navires marchands, de ne rien jetter de leurs papiers en mer, les vaisseaux de guerre ou armateurs susdits, resteront de leur coté constamment hors de la portée du canon des navires marchands; & pour obvier entièrement à tout desordre & violence, il est convenû, que les premiers ne pourront jamais envoyer au delà de deux ou trois hommes dans leurs chaloupes à bord des derniers pour faire examiner les passeports & lettres de mer, qui constateront la propriété & les chargemens de ces navires; supposé toute fois que de tels navires marchands se trouvassent escortés par un ou plusieurs vaisseaux de guerre, la simple déclaration de l'officier commandant l'escorte, que ces navires ne portent point de contrebande, doit être envisagée comme pleinement suffisante, & aucune visite n'aura plus lieu.

Article 19.

Il n'aura pas sitôt apparû par les titres produits, ou par l'assûrance verbale de l'officier commandant l'efcorte, que les navires marchands ainsi rencontrés en mer, ne sont point chargés de contrebande, qu'il leur sera libre de continuer sans aucun empêchement ultérieur leur route; & ceux des vaisseaux de guerre ou armateurs de part & d'autre, qui se seront permis ce non-ob-

obstant de molester, ou d'endommager d'une façon quelconque les navires en question, seront obligés d'en répondre en leurs personnes & leurs biens, outre la réparation due à l'insulte faite au pavillon.

Article 20.

Que si par contre un navire visité se trouvoit surpris en contrebande, l'on ne pourra point pour cela rompre les caisses, coffres, balles & tonneaux qui se trouveront sur le même navire, ni détourner la moindre partie des marchandises; mais le Capteur sera en droit d'amener le dit navire dans un port; où, après l'instru-Etion du procès faite par devant les juges de l'amirauté, selon les règles & loix établies, & après que la sentence définitive aura été portée, la marchandise non-permise, ou reconnuë pour contrebande, sera confisquée, tandis que les autres effets & marchandises, s'il s'en trouvoit sur le même navire, seront rendus, sans que l'on puisse jamais retenir ni vaisseau, ni effèts, sous prétexte de fraix ou d'amende. Pendant la durée du procès, le Capitaine, après avoir délivré la marchandise reconnuë pour contrebande, ne sera point obligé malgré lui, d'attendre la fin de son affaire; mais il pourra se mettre en mer, avec son vaisseau & le reste de sa cargaison, quand bon lui semblera, & au cas qu'un navire marchand de l'une des deux Puissances en paix fut saisi en pleine mer, par un vaisseau de guerre, ou armateur, de celle qui est en guerre, & qu'il se trouvât chargé d'une marchandise reconnuë pour contrebande; il sera libre au dit navire marchand, s'il le juge à propos, d'abandonner d'abord la dite contrebande à son capteur, le quel devra se contenter de cet abandon volontaire, sans pouvoir retenir, molester ou inquiéter en aucune façon le navire, ni l'équipage, qui pourra dès ce moment pour suivre sa route en toute liberté.

Article

Article 21. The sub sub sub

On ne comprendra sous la rubrique de contrebande que les choses suivantes: comme canons, mortiers, armes à seu, pistolets, bombes, grenades, boulets, balles, fusils, pierres à seu, mêches, poudre, salpêtre, sous-fre, cuirasses, piques, épées, ceinturons, poches à cartouches, selles & brides; en exceptant toute sois la quantité, qui peut être nécessaire pour la désense du vaisseau & de ceux qui en composent l'équipage; & tous les autres articles quelconques non désignés ici, ne seront pas réputés munitions de guerre & navales, ni sujettes à consiscation, & par conséquent passeront librement, sans être assujettis à la moindre difficulté.

Article 22.

Quoique par l'article 21 de ce Traité les marchandises de contrebande se trouvent clairement specifiés & déterminés, de manière que tout ce qui n'y est pas nommement exprimé, doit être réputé libre & à l'abri de toute saisse; cependant Leurs Majestes Impe'-RIALE & Danoise, artendu les difficultés, qui se sont élevées pendant la présente guerre maritime, touchant la liberté dont les nations neutres doivent jouir, d'acheter des vaisseaux appartenans aux Puissances belligérantes ou à leurs sujets, ont jugé à propos, pour prévenir tout doute, qu'on pourroit encure élever sur cette marière, de stipuler, qu'en cas de guerre de l'une d'entre Elles avec quelqu'autre Puissance que ce soit, les sujets de l'autre Partie contractante, qui sera restée en paix, pourront librement achêter ou faire construire, pour leur compte, & en quelque tems que ce soit, autant de navires, qu'ils jugeront à propos, chès les sujets de la Puissance en guerre avec l'autre Partie contra-Etante, sans être assujettis à aucune difficulté de la part de celle-ci, on de ses armateurs; bien entendu cependant que de tels navires doivent être munis de tous les documens nécessaires, pour constater la proprieté & l'acquisition légale des sujets de la Puissance neutre.

Article 23.

Elles sont convenues de même entr'Elles, que les sujets d'une Puissance ennemie, qui se trouveront à Leur service, & ceux qui seront naturalisés; ou auront acquis le droit de bourgeoisse, même pendant la guerre, ne seront point envisagés ni traités sur un autre pied, que les sujets nés dans leurs Etats respectifs.

Article 24.

Puisqu'il sera libre aux deux Puissances contractantes d'établir, pour l'avantage du commerce de Leurs sujets, des Consuls dans les Etats de Leur domination réciproque; Elles sont également convenuës entre Elles, que les sujes respectifs pourront, dans tous leurs procès entr'eux & autres affaires, & du propre consentement s'entend des parties, recourir aux jugemens de leurs propres Consuls; & que non seulement les décisions des derniers seront parfaitement valables & légales, mais qu'ils pourront aussi, pour les faire exécuter, demander en cas de besoin main forte aux tribunaux du lieu. Mais toutes les fois, que les deux parties en litige ne voudront pas avoir recours à l'autorité de leurs propres Consuls, elles pourront s'adresser aux tribunaux ordinaires du pays, où elles sont domiciliées; les quels tribunaux auront soin de leur rendre la plus prompte & exacte justice, selon les loix & réglements établis par ces tribunaux, & il sera libre, dans l'un & l'autre cas, aux sujets respectifs de choisir, pour plaider ou soigner leur cause, tels avocats, procureurs, ou Notaires que . bon leur semblera, pourvû qu'ils soient avoués par le Gouvernement ou les tribunaux établis pour cela.

Article 25.

Les susdits Consuls, en qualité d'officiers d'une Puissance amie & alliée pourront ainsi, & du mutuel consentement des deux Hautes Parties contractantes, vuider les disputes & juger le procès des négocians de leur nation; mais ils n'en seront pas moins subordonnés eux-mêmes, & en tout ce qui concerne leurs propres affaires, aux loix & tribunaux du païs, où ils seront établis.

Article 26.

Lorsque les marchands Russes & Danois feront enrégistrer aux douanes leurs contracts ou marchés pour vente ou achat de marchandises, par leurs commis, expéditeurs, ou autres gens employés par eux; les douanes de Russie, où ces contracts s'enrégistreront, devront examiner soigneusement, si ceux, qui contractent pour le compte de leurs commettans, sont munis par ceuxci d'ordres ou pleinpouvoirs faits en bonne & duë forme, au quel cas les dits commettans seront résponsables, comme s'ils avoient contracté eux mêmes en personne. Mais si les dits commis, expéditeurs, ou autres. gens employés pour les susdits marchands, ne sont pas munis d'ordres ou pleinpouvoirs suffisans, ils ne dévront pas en être crûs sur leur parole. Et quoique les douanes soient chargées de veiller à cet objet, les contractans n'en seront pas moins tenus de prendre garde eux-mêmes, que les accords ou contracts, qu'ils feront ensemble, n'outrepassent pas les procurations ou pleinpouvoirs qui leur ont été confiés par leurs commettans, puisque ces derniers ne sont tenus à répondre, que pour l'objet & la valeur, pour les quels les pleinpouvoirs ont été donnes par eux. Les douanes du Dannemarc en agiront de même pour les contracts, achars

achats & ventes, passés entre les marchands Russes & Danois, dans les Etâts de Sa Majes Te' Danoise.

Article 27.

Il sera prêté tout l'appui possible aux sujets respe-Liss contre ceux d'entr'eux mêmes, qui n'auront pas rempli les engagemens d'un contract sait selon les sormes préscrites, & enrégistré à la douane; & à cet esset le Gouvernement de part & d'autre employera, en cas de besoin, l'assistance & l'autorité réquises, pour obliger les parties à comparoître en justice dans les endroits mêmes, où ces contracts auront été conclûs & enregistrés, & pour obliger les contractans à l'exécution de tout ce qu'ils y auront stipulé.

Article 28.

Les marchands Danois, établis en Russie, pourront payer les marchandises qu'ils y acheteront, en la même monnoie courante de Russie; qu'ils auront reçué pour leurs marchandises venduës, à moins que dans leurs contracts; ou accords, faits entre le vendeur & l'acheteur, il n'ait été stipulé le contraire. Les marchands Russes, établis dans les Etâts du Dannemarc, jouiront réciproquement du même avantage.

Article 29.

On ne prendra pas moins toutes les précautions nécessaires & réciproques, pour que le brac soit consié à des gens connus par leur intelligence & probité, asin que les sujets respectifs puissent par là être à l'abri du mauvais choix des marchandises, & des emballages frauduleux; & toutes les sois, qu'il y aura des preuves suffisantes de contravention, négligence, ou de mauvaise soi dans l'exercice des sonctions des employès, ils en seront résponsables & obligés à bonisser les pertes qu'ils auront causées.

Article 30.

Les sujets respectifs auront pleine liberté de tenir dans les endroits de leur demeure des livres de commerce en telle langue qu'ils voudront, sans que l'on puisse à cet égard rien leur préscrire; & on ne pourra pas exiger d'eux de produire leurs livres de compte ou de commerce, si ce n'est pour se justifier en cas de banqueroute ou de procès; mais dans ce dernier cas ils ne seront obligés de présenter, que les articles nécessaires à l'éclaircissement de l'affaire, dont il sera question.

Article 31.

S'il arrivoit, qu'un sujet Russe dans les Etats du Dannemarc, ou un sujet Danois dans les Etâts de la Russie, sit banqueroute, sans avoir acquis le droit de hourgeoisse: les créanciers, sous l'autorité des magistrats & tribunaux de chaque endroit nommeront des Curateurs de la Masse, aux quels tous les estèts, livres & papiers de celui, qui aura fait banqueroute, seront confiés; & alors les créanciers, qui auront à prétendre aux deux tiers de la Masse, s'ils opinoient en faveur d'un arrangement quelconque concernant la distribution de cette Masse, leur suffrage entrainera celui des autres créanciers, qui seront obligés de s'y soumettre. Mais quant aux sujets des Etâts respectifs, qui seront naturalisés ou auront acquis le droit de bourgeoisse dans les Etâts de l'autre Partie contractante, ils seront soumis, en cas de banqueroute, [comme dans toutes leurs autres affaires:] aux loix, ordonnances & statuts du païs, où ils seront naturalisés. Article 32.

Il sera permis aux marchands Danois établis en Russie, de bâtir, acheter, vendre & louer des maisons dans toutes les villes de cet Empire, qui n'ont pas des droits de bourgeoisse & privilèges contraires à ces acquisitions; & il est nommément specisié, qu'à St. Petersbourg, Moscou & Archangel les maisons, possedées & habitées par

les marchands Danois, seront exemptes de tout logement, aussi longtems qu'Elles leur appartiendront & qu'ils y logeront eux mêmes; mais les maisons, qu'ils donneront ou prendront à louage, ne seront pas exemptes des charges & logemens préscrits. Dans toutes les autres villes de l'Empire de Russie, les maisons achetées ou bâties par les marchands Danois, qui pourront s'y établir, ne jouiront pas des exemptions accordées seulement dans les trois villes ci-dessus spécifiées. Si cependant on jugeoit à propos, dans la suite du tems, de faire une ordonnance génerale pour acquitter en argent la fourniture des quartiers, les marchands Danois y seront assujettis, comme les autres.

SA MAJES TE Danoise s'engage réciproquement, à faire jouir les marchands Russes, établis dans Ses Etâts, des mêmes exemptions & privilèges, qui sont accordés par ce présent article aux marchands Danois établis en Russe & aux mêmes conditions ci-dessus specifiées.

ob wich nuch zon of Article 33.

Ceux des sujets respectifs, qui voudront quitter les provinces, villes & Etâts de la domination de l'une ou de l'autre des Puissances contractantes, n'éprouveront aucun empêchement de la part du Gouvernement; mais il leur sera accordé, avec les précautions reçues & d'usage dans chaque endroit, les passeports nécessaires, pour qu'ils puissent se retirer & emporter librement les biens qu'ils y auront apportés ou acquis, après avoir acquitté leurs dettes, ainsi que les droits, fixés par les Loix, ordonnances & statuts des Ftâts respectifs.

Article 34.

Quoique le droit d'Aubaine n'existe pas dans les Etâts des deux Puissances contractantes, il est cependant convenû entr'Elles àfin de prévenir tous les doutes, qui pourroient s'élever là dessus, que les biens meubles & immeubles, délaissés par la mort d'un des Sujets respectifs

Etifs dans les Etâts de l'autre, passeront librement & sans obstacle quelconque aux héritiers, par testament ou abintestat: les quels pourront en conséquence préndre toutde suite possession de l'héritage, ou par eux mêmes, ou par procuration, aussi bien que les exécuteurs testamentaires, s'il y en avoit de nommés par le défunt; & les dits héritiers disposeront ensuite à leur gré de l'héritage, qui leur sera échû, après avoir acquitté les différens droits, établis par les Loix de l'Etât, où la dite succession aura été délaissée. Et au cas, que les héritiers, étant absens ou mineurs, n'auroient pas pourvûs à faire valoir leurs droits, alors toute la succession sera inventoriée par un Notaire public, en présence du juge ou des tribunaux du lieu, accompagné du Consul de la Nation du décedé, s'il y en à un dans le même endroit, & de deux autres personnes dignes de foi, & déposée ensuite dans quelque établissement public ou entre les mains de deux ou trois marchands, qui seront nommés à cet effet par le dit Consul, ou à son défaut entre les mains de ceux, qui d'autorité publique y auront été designées, àfin que ces biens soiens gardés par eux, & conservés pour les légitimes héritiers & véritables propriétaires. Et supposé, qu'il s'élevât une dispute sur un pareil héritage entre plusieurs prétendans, alors les juges de l'endroit, où les biens du défunt se trouveront, décideront le procès par sentence définitive, selon les loix du païs.

Article 35.

Si la paix étoit rompuë entre les deux Puissances contractantes: [ce qu'à Dieu ne plaise] on n'arrêtera point les personnes, ni ne confisquera les navires & les biens des sujets, mais il leur sera accordé au moins l'éspace d'une année, pour vendre, débiter ou transporter leurs essèts, & pour se rendre dans cette vuë par tout où ils le jugeront à propos, après avoir cependant acquitté les dettes, qui peuvent être à leur charge; ceci

s'entendra pareillement de ceux des sujets respectifs, qui serviront par mer ou par terre, & il sera permis aux uns & aux autres, avant ou à leur départ, de céder à qui bon leur semblera, ou de disposer selon leur bon plaisir & convenance de ceux de leurs essets, dont ils n'auront pu se défaire, ainsi que des dettes qu'ils ont à pretendre, & les debiteurs seront également obligés de payer leurs dettes, comme s'il n'y avoit pas eu de rupture.

Article 36.

Le présent Traité durera pendant douze ans, & tout ce qui s'y trouve arreté, doit être observé invariablement pendant cet intervalle & exécuté dans toute sa teneur, bien entendu, qu'avant l'expiration du terme du dit Traité, il dépendra du bon plaisir des deux Hautes Parties contractantes, de convenir sur sa prolongation.

Article 37.

Les deux Hautes Parties contractantes s'engagent à ratisser le présent Traité de commerce, & les ratissications en seront échangées, en bonne & due sorme, dans l'espace de six semaines, à compter du jour de la date de la signature, ou plûtot si faire se peut. En soi de quoi Nous soussignés, en vertu de nos pleinpouvoirs, l'avons signé & y avons apposé les cachets de nos armes. Fait à St. Petersbourg le $\frac{8}{19}$ Octobre mil sept cent quatre vingt deux.

(L.S.) Jean Comte. (L.S.) Pierre Chrêtien d'Osterman. de Schumacher.

(L.S.) Alexandre Comte de Worontzow.

(L.S.) Alexandre de Bezborodko.

(L.S.) Pierre de Bacounin.

Ce Traité d'Amitié & de Commerce à été ratifié par Leurs Majeste's Impériale & Royale & les ratifications ont été échangées selon l'usage ordinaire par les Plénipotentiaires respectifs.

Gilfter

Eilfter Versuch

bon

der Unabhängigkeit der burgundischen Kreisländer von der Gerichtbarkeit der Reichsgerichte.

ie meiste Provinzen und länder, welche das Ber= zogtum Burgund, nachher den burgundischen Kreis, und in der Folge die jetige osterreichische Mieder= lande ausgemacht haben, sind der Oberherrschaft des deutschen Reichs unterworfen, und großen Theils Reichs= lehen gewesen. d) Kaiser Carl der fünfte errichtete mit dem deutschen Reiche über die Urt und Bedingun= gen ihrer Verknüpfung und Verbindung mit demselben einen Vertrag am 15ten Marz 1548. e) Der Kaiser untergab die gesammte Miederlande des Reiches Schirm, Schuß, Vertheidigung; übernahm die Reichssteuren, und zwar einen doppelten Kurfürsten = Unschlag; unter= warf solche, so viel diese Reichssteuren betrift, der Gerichtbarkeit des Kammergerichts; behielt sich aber übrigens deren ganzliche Befrenung und Unabhans gigkeit von der Gerichtbarkeit des Reichs und seiner Tribunalien vor.

Die Reichsgerichte haben also über die Ueberreste des burgundischen Kreises, welche von dem Erzhause Desterreich, der Krone Preußen, den vereinigten Nie-F 3 derlan-

d) Maskow: Princ. jur. publ. L. II. Cap. III. de regui Lothar. cum Imperio R. G. conjunctione.

e) In Du Mont: Corps dipl. univ. du droit des gens, T. IV. P. II. N. 211. p. 340. sq. Schmaus: Corp. jur. publ. acad, p. 118. der Frank, Ausg.

derlanden besessen werden, gar keine Gerichtbarkeit. Es ergehen an dieselbe auch keine Berufungen von den Tri= bunalien dieser lander, und von deren Erkenntnissen. Wird ein Besißer unmittelbarer Reichsherrschaften und Güter, oder ein Unmittelbarer, welcher auch Güter in den landern des burgundischen Kreises hat, vor einem Reichsgerichte belangt und besprochen: so kann sich die= ses über letztern keines Erkenntnisses anmaßen. Auch der Vorwand der Verwandschaft oder des Zusammenhans ges der Sache berechtiget es nicht dazu, indem dieser Gerichtsstand doch immer eine Gerichtbarkeit über die Sache, und eben denselben Staat voraussetzet. Wenn daher ein Reichsgericht über die Güter eines solchen Besißers im Reiche, oder gegen seine Person ein Erkenntniß und einen Ausspruch gefället hat: sokonnen sich die Wir= kungen auf die Guter im burgundischen Kreise nicht erstrec: ken, und so kann die Vollziehung und Vollstreckung dem Sandesherrn nicht aufgetragen werden. ließe sich auch das Erkenntniß, wie doch nicht geschehen kann, darauf ausdehnen; so würde der landesherr eines solchen bur= gundischen Kreislandes um die Vollziehung ersuchet wer= den mussen, allein ein Executionsauftrag wurde ihm nie geschehen können.

Der Krone Preußen ist ein Theil des Herzogtums und Oberquartiers von Geldern durch den Utrechter Friedenstraktat von 1713 abgetreten worden, und sie besißet solchen außer Verbindung mit dem burgundischen Kreise. f) Preußen solle Geldern auf eben die Urt und auf

f) Utrechter Friedenstraktat zwischen Frankreich, Spanien und Preußen v. 11ten April 1713 Art. VIII. in Du Mont Corps diplom. T. VIII. P. I. p. 357. und die Genehmis gung des katholischen Königs vom 2ten Man 1713. pag. 362. Artik. 7. Cessionstraktat über das Oberquarstier Geldern zwischen K. Earl VI. und König Friederich Wilhelm von Preußen, vom 2ten April 1713 im Du Mont P. VIII. P. I. p. 337.

von der Unabhängigkeit der burgundischen zc. 87

auf eben den Fuß besißen, als es has Erzhaus und Spa= nien bisher besessen, mit aller Souveranetät, mithin in eben der Unabhängigkeit von der Gerichtbarkeit der

deutschen Reichsgerichte.

Diese können sich also barüber und über die barinn liegende Güter, und wohnende Personen unter keinem Vorwande einer Gerichtbarkeit anmaßen, noch unter dem Schein des Zusammenhangs der Sache darüber ein Erkenntniß fällen, noch dem niederrheinisch= west= phälischen Kreisdirektorio, wie es sich den mittelbaren Gütern ohnedieß nicht gebühret, noch der clevischen Resgierung, noch dem geldrischen Justizkollegio die Vollziehung solcher Erkenntnisse in Unsehung geldrischer Güster und Einsassen auftragen, noch auch dieses darum ersuchen. Haben Reichsgerichte an dieses gelorische Justizkollegium in Ubsicht auf geldrische Einsassen etwas gelangen zu lassen: so muß alles Requisitions= und nicht Gebotsweise, nicht durch Auftrag, geschehen.

8 4

3wölfter

Zwolfter Versuch

von

der Gerichtbarkeit der, ben der osmanischen Pforte stehenden Bothschafter, Gesandten, Consuln.

In dem osmanischen Reiche kann ben der willkührlischen Mechtspflege, ben den Bedrückungen und Plackerenen der Beamten, ben dem Haß gegen die Unsgläubigen und ben der gesehmäßigen Begünstigung der Muselmänner, mit Sicherheit keine Handlung getrieben werden, wofern nicht den Gesandten und Consuln seber Nation über sie und ihre Kausseute und ihr Schifsbolk die Gerichtbarkeit bedungen und versichert wird. Die Stellen der Traktaten, und der mit der Pforte erzichteten Capitulationen, welche diese Gerichtbarkeit betressen, und solche bestimmen, sind etwas undeutlich, und scheinen sich zu widersprechen. Wir wollen nur die neuern betrachten und beleuchten.

In der neuesten

Capitulation ver-Pforte mit der Krone Frankreich, welche der Marquis de Villeneuve im Jahr 1740 mit aller Geschicklichkeit unterhandelte und schloß

bem französischen Bothschafter und den französischen Consuln die Gerichtbarkeit in Criminalfälsen den der Nation, über Mord und andere Verbres

chen

g) In Herrn Hofr. Wenks Codice juris gentium recentissimi T. I. p. 538. sq. chen bengelegt. h) Sie sollen darkber nach ih= ren Gesehen und Gebräuchen richten und sprechen, und von keinem osmanischen Richter darinn ge= störet und beeinträchtiget werden.

Sodann wird im 26ten Urtikel i) festgesetzet:

baß wenn Franzosen unter sich Klagen, Streitigsteiten, Prozesse haben: so sollen der französische Bothschafter und Consul darüber erkennen und solche entscheiden nach ihren Gebräuchen, Gesetzen, Gewohnheiten, ohne daß sich jemand dagegen seßen darf. —

Hat aber jemand, nämlich ein Türke oder anderer eine Streitigkeit mit einem französischen Handelsmann; und sie bringen den Streit zur Entscheidung des Cadi: so solle dieser Richter die Sache nicht anders hören, als in Bensenn des französischen Dolmetschers oder Drogmanns.

Hieraus scheinet zu folgen, daß ein französischer Handelsmann von einem Osmanen und Türken, oder auch von einem Gläubiger und Kläger einer andern Nation nur vor einem osmanischen Richter, oder Cadi belanget werden könne. Allein meines Erachtens muß diese Stelle anders erkläret werden. Erstlich kann nur von einem osmanischen Beklagten die Rede senn, sonst könnte unmöglich der Cadi Richter senn, und es würde die Gegenwart des französischen Dolmetschers nicht erfordert werden, wenn der Cadi die Sache hören und ersörtern will. Könnte aber auch ein Osman einen Franken ben dem Cadi belangen: so würde doch solches von keinem andern Franken geschehen dürsen; wozu würde sodann die Gegenwart des französischen Dolmetzschers nöthig senn? Wäre der Gläubiger und Kläger

i) Wenks G. 550. Tom. 1.

h) Wenks Cod. jur. gent. T. I. p. 548.

ein Englander, Russe, Hollander, Preuße: so wurde kein Berdacht der Partenlichkeit und Vorliebe gegen den Cadi obwalten, und die Gegenwart des französischen Dolmetschers überslüßig senn. Es wurde auch der Dolmetscher der Nation daben senn mussen, wovon der Kläger ist. Sodann wird in der Stelle vorausgesetzt, daß entweder der Franzose gegen einen Osmanen klage, oder daß bende Theile den Streit dem Cadi zur Entscheidung überlassen, den Cadi angehen, qu'ils se portassent chez le Cadi, wie es der Ausdruck des Traktats ist. Die Negel scheinet mir also zu senn,

daß ein französischer Kaufmann ben dem Bothschafter oder Consul von Osmanen und andern Nationalkausteuten z. E. von Russen, Engländern, wenigstens von letztern, allein belangt und verklagt werden musse.

So erkläret auch der Abt Mably diese Stelle. k) Daß nämlich die osmanische Baschen oder Paschen, Cadi zc. die Streitigkeiten der Kausseute und Ungeshörigen christlicher Nationen, z. E. eines Engländers und Franzosen, eines Hollanders und Preußen, nicht anders zu ihrer Erörterung und Entscheidung ziehen können, als wenn bende Partenen darüber einverstans den sind.

Der 52te Artikel bestätiget diese Erklärung und die= sen Grundsaß. 1) Er sautet so:

> Trüge es sich zu, daß die französische Consuln oder Handelsleute einen Rechtsstreit mit den Conssuln oder Kauseuten anderer Nationen und christlicher Wölker bekämen: so solle ihnen versstat=

1) Ben Went T. I. p. 560.

k) Droit publ. de l'Europe fondé sur les Traités &c. T. II. Ch. VI. p. 20.

von der Gerichtbark, der ben der osmanischenze. 91

stattet senn, sedoch mit Bewilligung bender Theile und Partenen, die Entscheidung und Rechts= pflege ben ihren benderseitigen Bothschaftern zu suchen;

So lange aber der Kläger oder der Beklagte nicht ein= willigen, die Sache vor die Paschen, Cadi und andere osmanische Beamte zu bringen, sollen die= se sie nicht dazu zwingen können, noch sich einer

Cognition anmaßen.

Ein französischer Kaufmann kann also wider seinen Willen nicht vor einem osmanischen Richter von einem andern Christen, von einem Engländer, Hollander, Russen belangt werden, sondern vor seinem, oder vor den

benderseitigen Bothschaftern.

Ben begangenen Mordthaten und andern Verbreschen eines Franzosen, oder französischer Schußgenossen, protégés, solle der osmanische Richter, wenn man verslangt, daß er davon Kenntniß nehme, und eine Unterssuchung anstelle, nicht anders verfahren dürfen, als in Gegenwart des Bothschafters, Consuls, oder seines Besvollmächtigten, und zwar an dem Orte, wo diese sich bes

finden. Artik. 65. m)

Ist von einem Franzosen ein Wechsel auf einen Franzosen gezogen, und er befindet sich in den Hänzden eines osmanischen Unterthans oder Handelsmanns: so muß dieser ihn, wenn der Bezogene sich der Acceptation oder Zahlung weigert, ben dem französischen Bothschafter oder Consul besprechen, aber nur den Trassanten beslangen. Der Ambassadeur solle alles mögliche anwenden, um dem Dsmanen von diesem Genugthuung und Vergütung zu verschaffen. Der Bezogene oder Trassat solle nicht zur Zahlung gezwungen werden, sondern nur ein Protest ausstellen, damit der Inhaber auf den Trassanten

m) Went T. I. p. 566.

santen zurückgehen kann. n) Artik. 66. Einmal absgeurthelte und abgethane Sache zwischen französischen Handelssleuten und andern Personen (osmanschen Unsterthanen und Müsülmännern) sollen von den osmaznischen Richtern, Paschen, und Cadis unter keinerlen Vorwand nochmals aufgemärmet, vorgenommen, revisdiret, zur nochmaligen Erörterung gezogen werden. Wenigstens solle dem französischen Bothschafter vorzläusig davon Kenntniß gegeben, auch von dem Consul und der französischen Parten vorher eine genaue Information über die Umstände und Thatsachen abgewartet werden; und denn solle den Prozest die hohe Pforte selbst entscheiden und abmachen. Urt. 71. 0)

Micht so umständlich und bestimmt sind andere neuere Traktaten mit der Pforte in Absicht auf die Ge= richtbarkeit der Gesandten und Consuln über die Kauf=

leute und Ungehörige der Nation.

Der Traktat

zwischen dem König bender Sicilien und der os= manischen Pforte vom 7ten Upril 1740 p) enthält folgende Verfügungen:

Urt. V. 9)

"Entstehet ein Prozeß, ober Nechtsstreit zwischen "sieilianischen Consuln und Dolmetschern und die Sum"me beträgt 4000 Uspern ober darüber: so solle die Ent=
"scheidung der hohen Pforte selbst vorbehalten senn. Si=
"cilianische Handelsleute und Unterthanen auch Schuß=
"genossen, welche einen Rechtsstreit mit einem osmanis
"schen Raufmann oder Unterthan aus irgend einem Con=
"traft haben, mussen sich an die osmanische Richter
wen=

n) Went: T. I. p. 566. 567.
o) Went: a. a. D. E. 568.

9) Wenk p. 521. Rousset T. 18. p. 10.

p) In Herrn Hofr. Wenks Cod. juris gentium recentissismi Tom. I. p. 519. und in Roussets Recueil d'actes, memoires, traités &c. T. XVIII. p. 7-18.

von der Gerichtbark. der ben der osmanischenze. 93

"wenden, und es solle die Sache in Gegenwart des Dol=
"metschers von dem türkischen Richter erörtert werden.
"Haben sie aber Streitigkeiten unter sich: so gehöret die
"Entscheidung den Consuln. Hiernach sind die türki=
sche Richter nur zur Erörterung und Entscheidung er=
mächtiget, wenn Türken und Sicilianer den Rechtsstreit
haben, diese aber Rläger sind; indem sich sonsten nicht geden=
ken läßt, daß sie sich an osmanische Richter wenden sollen.

In dem

Schiffahrts= und Handelsvertrag mischen der Krone Schweden und der Pforte vom 10ten Jan. 1737. 1) ist folgende Verabredung enthalten:

Urtif. VI. ()

"Hogehöret die Entscheidung vor den Besandten, oder "Consul, ohne daß osmanische Richter sich einmischen "dürfen. Haben Schweden mit andern (nämlich osma= "nischen Unterthanen) einen Streit: so sollen türkische "Richter nicht anders, als in Bensen schwedischer Dol= "metscher verfahren können, und die Entscheidung, fals "der Prozeß 4000 Usper beträgt, der hohen Pforte vor= "behalten senn.

Urtif. VIII. t)

"Will ein Müsülmann, ober anderer osmanscher Unterthan einen Schweden gerichtlich, es sen wegen "Beleivigung und Beschimpfung, oder unter einem "andern Vorwande beklagen: so solle er nicht an= "ders, als in Gegenwart schwedischer Consuln oder Dolsmetscher gehöret werden — Hat sich der Schwede "einer Beschimpfung schuldig gemacht: so solle er vom "Consul, oder Gesandten gestraft werden.

Unter den ältern Traktaten will ich nur

die

t) Wenk p. 482.

r) Wenk a. a. D. p. 471. sq-s) Wenk a. a. D. p. 480.

die Capitulation Sultan Mahomets IV. mit der Republik der vereinigten Niederlande vom Sept. 1680. u)

anführen.

Im Urt. VI. x) ist versehen:

"Daß wenn Streitigkeiten zwischen Niederlandern nentstehen, die Entscheidung dem Bothschafter und den "Consuln zustehen, osmanische Richter aber sich nicht "darein mischen sollen.

Im Urt. XXXV. y)

So jemand von einem Niederlander in Unspruch genommen wird, oder mit ihm einen Rechtsstreit hat, und sie gehen zum Richter d. i. zu einem tur= kischen Richter: so solle dieser sich der Erdrterung nicht anders als in Benseyn des hollandischen Dol=

metschers unterziehen.

Es ist unstreitig, daß die Consuln in der levante die Civil = und Criminalgerichtbarkeit über die Rausseute, Schiffer, Schußgenossen der Nation haben, daß sie über alle Schiffahrts= Ussecuranz= Handels= und andere bürgerliche Streitigkeiten erkennen. z) In Criminalsachen instruiren sie nur den Prozeß, und senden die Ukten zum Erkenntniß mit dem Inquisiten an das Udzmiralitätsgericht des Orts, wo das Schiff ausgelausen, oder an den Nichter des Orts, wo der Inquisit seinen urssprünglichen Wohnort hatte. In Civilsachen erkennen sie mit ihren Kanzlern, vollstrecken ihre Urthel, die Bezusfungen gehen aber z. E. in Frankreich an das nächzste Parlement. a)

Die

x) Du Mont T. VII. P. II. p. 6. y) Corps dipl. T. VII. P. II. p. 7.

a) Dict, du Citoyen, T. I. p. 182.

u) Du Mont: Corps dipl. T. VII. P. II. N. IV. p. 4.

z) Dictionnaire du Citoyen; ou Abrégé hist. et pratique du commerce, T. I. Voc. Consul. p. 182.

von der Gerichtbark. der ben der osmanischenze. 95

Die Bothschafter, Gesandten, Consuln sind unstreistig in peinlichen und bürgerlichen Angelegenheiten Richter a. ihres Gefolges; b. ihrer Dienerschaft; c. ihrer National-Rauf- und Schifsleute; d. ihrer Schußsgenossen, Protégés,

wenn sie unter sich Streitigkeiten haben. Sie sind

es meines Ermessens auch

wenn einer derselben von einem andern Christen, von einer andern Nation belangt wird;

es sen denn, daß bende Partenen sich vereinigen, einen

osmanischen Richter anzugehen.

Mur wenn der Streit mit einem Turken oder Musulmann ist, zumal, wenn ihn der Christ, als Klå= ger belangt, gehört die Erörterung und Entscheidung vor einen osmanschen Richter und Cadi, jedoch muß er in Gegenwart des national Dolmetschers die Parteyen horen, und in der Sache verfahren. Diese Gate scheinen mir nicht nur der Matur der Sache, der Absicht der ge= sandtschaftlichen und Consular=Gerichtbarkeit, dem Vor= theil der christlichen Nationen in der levante angemes= sen zu senn, sondern auch aus obigen Stellen der frans zösischen Capitulation, besonders dem zwen und funf= zigsten Urtikel zu fließen. Den Gesandten in andern Staaten ist gemeiniglich über die leute ihres Gefolges auch die bürgerliche Gerichtbarkeit bengeleget, obgleich wichtige und erhebliche Klagen gegen sie an den Richter ihrer Heimath und ihrer Zerkunft, unter dem sie vor= hin gestanden, verwiesen werden. b) Ein Gesandter kann sich nicht mit Instruktion der Prozesse seines Ges folges befassen. Un der Pforte aber haben die Both= schafter ihre Kanzler wie die Consuln, welche die bürger= liche Rechtssache hören und entscheiden.

Drey=

b) Van Bynkershok: Traité du juge compétent des ambassad. Chap. XV. S. 4. p. m. 90.

Drenzehnter Versuch

von

Recusirung reichsständischer Subdelegirten ben der Kammergerichts=Visitation.

Ju den ordentlichen, und ausserordentlichen Reichsdeputationen zur Visitation des kaiserlichen und
Reichskammergerichts sind natürlicher Weise Männer
zu Subdelegirten zu erwählen, welche die zu diesem wichtigen Geschäfte erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten,
wie auch die moralische und die in den Reichsgesehen vorgeschriebene Eigenschaften haben. Letztere bestimmen gedachte Gesehe folgendermaßen:

In dem Wisitationsreceff von 1551 f. 2. wird ge= faget: "Ferner dieweil sich etlichemal bis anhero zuge= "tragen, daß Personen, so dem kaiserlichen Kammer= "gericht verwandt, und von wegen der Zeit, darinn "sie vor der Wisitation ben dem Gericht gewesen, der "Wisitation selbst unterworfen sind, sich von etlichen "Ständen des Reichs zu Visitatoren verordnen las-"sen, dadurch dann solche beschwerliche Unrichtigkeit "vorgefallen, so dem Kammergericht nicht leidlich, und "derohalben solche Personen bisher zu Visitato= "ren nicht haben zugelassen werden mögen: so nseken und ordnen wir: wo hinfurter eine Person des "kaiserlichen Kammergerichts nach geschehener Visi= "tation ben dem Kammergericht eine Zeitlang, oder "das ganze Jahr ausbleiben wurde, daß dieselbe Per= "son zu der nachfolgenden Wisitation pro visitatore "sich nicht solle gebrauchen lassen, oder auch ange= "nommen werden. c)

E) Corp. juris Cameralis. Frankf. am M. 1724. S. 110.

von Recusirung reichsständis. Subbelegirten zc. 97

In dem Reichsabschied von 1570 f. 103. heißt es:

"Dieweil denn auch ja billig, daß diejenige, so ande"re visitiren, allerdings auch nicht weniger qualificirt
"sehn sollen; sehen und wollen wir, daß die visitiren"de Stände jedesmal ihre ansehnliche, redliche, ge"lehrte, geübte Räth- und Syndicos zur Visitation
"schicken und sonst keine andere dazu gelassen werden. d)
Das Concept der Kammergerichtsordnung enthält im

1 Th. 64ten Titel J. 7. folgendes:

"Und nachdem sich auch zugetragen, daß die Stande, "so zur Wisitation beschrieben, an ihrer Statt Perso= "nen, die nicht ihre Rathe, oder sonst zu solchem "Werke der Wisitation nicht qualificirt, etliche aber "Personen, so dem Kammergerichte noch mit Pflich= "ten verwandt, oder so neulich davon gekommen, daß "dieselbe selbst noch personae visitandae geachtet wer-"den mögen, geschickt; derowegen solche abgesandte "Räthe und Befehlshaber durch den Kammerrichter, "und die Beysiker recusiret worden; und Zweifel "vorgefallen, ob solche recusirte ben der Visitation zu= "julassen, oder davon abzuweisen, dadurch denn etwa "die Wisitationen, auch zufallende Revision und Syns "dicatssachen leichtlich, wo nicht gar zerstöret, we= "nigstens in beschwerliche Verlängerung gerathen mussen; solche fürfallende Erceptionen gegen die Mathe und Befehlshabere, auch den Zweifel aufzu= "heben; dieweil ja billig, daß diejenige, so andere vi= Asstiren, allerdings auch nicht weniger qualificirt senn Jollen; seken und wollen wir, daß die beschriebene "Chur=

d) Corp. recess. Imp. novist. T. III. p. 301. Der Reichszabschied v. 1654. J. 130. erfordert wirkliche reichsstänzdische Räthe, die der Rechten und des Prozesses erfahzren, und in den zu revidirenden Sachen mit Advociren und Urtheilsprechen vorhin nicht gebraucht worden. Die Kammergerichtsordnung P. III. T. 63. J. 1. verlangt tresliche, geschickte, erfahrne, gelehrte Räthe.

"Churfürsten, Fürsten, und Stände zu den Wisita= "tionen, Revisionen, oder Syndicat jedesmal ihre an-"sehnliche, trefliche, tapfere, erfahrne, gelehrte, gelobte nund geschworne Rathe, Syndicos, und Rathsfreun= "de, die in Jahresfrist dem Kammergericht nicht ver= "pflichtet gewesen, abfertigen, und sonst keine andere "bazu gelassen werden sollen. e)

Ein Subdelegirter zur Disitation des Reichskam=

mergerichts muß solchemnach

a. ein erfahrner, in Erörterung und Entscheidung gerichtlicher Rechtshändel geübter, zu einer reifen Fer= tigkeit gelangter Rechtsgelehrter senn;

b. er muß die kammergerichtliche Verfassung und

Verfahrungsart vollkommen innehaben;

c. er muß ein wirklicher, verpflichteter Rath des De=

putirten Reichsstandes senn;

d. er muß, wenigstens seit Jahresfrist nicht mehr als Bensiker ben dem Kammergerichte, oder in anderer Wer= bindung mit diesem Gerichtshofe gestanden haben.

Ermangeln ihm diese Eigenschaften, oder er stehet in Verbindungen, welche mit dem Umte eines Wisita= tors unverträglich sind: so ist das Kammergericht berech= tiget, Einwendungen gegen ihn zu machen. Die an= gezogene Gesetze legen ihm diese Befugniß ben, und die Reichsschlusse und Instruktionen von den Jahren 1706, und 1766 fordern dasselbe dazu auf. Es heißet in diesen:

"dafern aber Rammerrichter, Prasidenten, und Us= "sessoren, auch andere Camerales contra personas commissariorum et visitatorum einige exceptiones noder caussas recusationis einwenden wollten, oder "könnten: hatten sie solche den kaiserlichen Herrn Coms missarien und Wisitatoren in loco congressus schrift= plich, nebst Unführung genugsam begründeter Ursas

"den,

e) Diese Stelle ist aus dem Reichsabschiede von 1559. S. 62. 63. 64. genommen. Corp. recess. lmp. T. III. p. 172.

von Recusirung reicheständis. Subdelegirten 22. 99

"chen, auch eigenhändiger Unterschrift derer, die dar"an Theil nehmen, vorzubringen, welche den Reichs"saßungen, und der Kammergerichtsordnung gemäß
"darüber zu erkennen und zu judiciren haben, ob der,
"oder die, wider den, oder welche ercipiret worden,
"daben bleiben können, oder auszuschließen, und wie
"allenfalls, wenn die Recusation unerheblich, oder
"gefährlich, selbige anzusehen oder zu ahnden, oder
"auch zu strafen sen. f)

In dem Reichsgutachten wegen der Kammergerichts= visitation vom 8ten Aug. 1766 s. 4. ist dieserwegen

nur folgendes enthalten:

"Wären die unter den dermaligen deputatis begriffe=
"ne hohe und löbliche Stände zu ersuchen, ihre auß=
"ersehene Subdelegatos dem Reichsdirektorio unver=
"weilt namentlich zu dem Ende bekannt zu machen,
"damit hievon die Nachricht an das Kammergericht
"bald gelangen, und solches sich mit den allenfalls ha=
"kenden causis recusationis gefaßt halten, und hier=
"ben aller Aufenthalt, und unnöthige Weitläuftigkeit
"bermieden werden möge. g)

Das kaiserliche Ratifications=Decret vom 17ten November 1766 genehmiget diesen Untrag folgendermaßen und mit folgenden Veränderungen und Maaßgebungen:

"se. kaiserliche Majestät würden ferner in den Bor"schlag und Gutachten, die zu bevollmächtigende des
"ren Stände Subdelegaten dem reichstäglichen chur"mannzischen Direktorio zu dem Ende anzuzeigen, da"mit die gegen selbe entstehende Einwendungen vor"her erlediget, und die Visitationsversammlung her"nach zum Aufenthalt der Hauptsache damit nicht be"laden werde, gnädigst gerne eingegangen senn; wenn
"nicht eines Theils allerhöchstdieselbe die deutlichste

f) Reichsinstruktion v. 1706. J. 6. von Moser: von der deutschen Justizverfassung 2 Th. S. 811.

deutschen Justizverfassung 2 Th. G. 811. g) Unt. Fabers: neue europ. Staatskanzlen, Th. 19. G. 102.

Borschrift der Geseke, und das ununterbrochene "Herkommen (diese Einwendungen von den versam= melten Commissarien und Visitatoren alleinig beur= "theilen zu lassen,) sodenn die aus dessen Abandes "rung vorzusehende mehrere Weitläuftigkeit reiflich "betrachtet hatten; da namlich die Grunde der Ein= "wendungen, und deren Beweisführung zwischen dem "Ort der Reichsversammlung und des Kammerge= "richts eine allzugroße Entfernung habe, als daß da= "von eine so geschwinde und doch rechtsgenügliche Be= nurtheilung, welche eher am Orte der Zusammentre= "tung allerseits daben befangener Personen zu hoffen "stehe, allerhöchstdieselbe wollten es daher viel lieber "ben dem Gesetz und Herkommen beruhen, auch so "weit die Beschleunigung dieses Punkts sich gnädigst ngefallen lassen, daß des Herrn Churfürsten zu Manni, pals des heiligen romischen Reichs Erzkanzlern, von "den durch sie berufenden Ständen die erwählende "Subbelegati angezeiget, diesen von ihm dem Ram= "mergerichte in Zeiten bekannt gemacht, und hiedurch "die habenden Einwendungen zeitlich zur genugsamen Beurtheilung vorbereitet wurden.

Der Ginn des Reichsgutachtens scheinet nicht ge= faßt worden zu senn. Er gieng nicht dahin, die Beur= theilung und Entscheidung der Recusirungsursachen der Reichsversammlung benzulegen, und sie dem Visitations conseß zu entziehen. Es sagt nur, die Unzeige der aus: ersehenen Subdelegirten solle dem Kammergerichte zei= tig durch den Erzkanzler geschehen, damit es sich mit den Ausstellungen gegen ihre Person gefaßt halten könne. h)

Die Grunde der Recusirung sind diesemnach Un= wissenheit und Unerfahrenheit, ehemalige, oder noch be= stehende Verbindungen mit dem Kammergerichte, Ver= gehungen gegen dasselbe, ermangelnde Rathsverpflich=

tung gegen den deputirten Stand. zc. zc. zc.

S0.

h) Ant, Sabers: neue europ. Staatsk. 19, Th. p. 114. 115.

von Recusirung reichsständis. Subdelegirteuze. 101

So recusirte das Kammergericht ben der Visitation vom Jahr 1563 den herzoglich = braunschweigischen Ubgeordneten, Kanzler D. Joachim Mynsinger deswegen, weil er in seinen Observationen die Heimlichkeiten des Gerichts pflichtwidrig geoffenbaret habe. i)

Im Jahr 1558 wurde gegen einen Visitations=Sub= belegirten die Ausstellung gemacht, er sen weder von Adel, noch der Rechten gewürdiget, noch verstehe er satein. k)

Rürzlich noch gewesene Bensiker des Kammerge= richts, Procuratoren, Udvocaten, Sollicitanten, Prak= ticanten sind erheblichen Einwendungen, zumal in 216= sicht auf die Revisionen ausgeseßet, auch ben ehemaligen Visitationen wirklich verbeten worden. 1)

Ist ein Subdelegirter nicht in wirklichen Pflichten als Rath des ihn abordnenden Standes: so kann er verbeten, dem Mangel aber dadurch sofort abgeholfen werden, daß er anderer Pflichten entlediget, und in neue

genommen werde. m)

Die Einwendungen mussen in den Reichsgeseßen gegründet senn. Es ist nicht genug, daß ein sonst mit al= len Erfordernissen und Eigenschaften begabter Mann dem Kammergericht, oder dem kaiserlichen Hof unan= genehm oder verhaßt ist, daß man von seinem Eiser, von seinen strengen Grundsäßen, von seiner Thätigkeit, von seinen Kenntnissen der heimlichen Gebrechen zu viel besorgen muß. Indessen wird jeder Hof selber darauf sehen, keinen mißfälligen, verhaßten, verdächtigen Sub= delegirten abzuordnen.

Dem Kammergerichte gebühret, wider die Person der kaiserlichen Commissarien und ständischer Abgeord=

neten

i) Des sel. Vicekanzler Struben Nebenstunden 4. Th. 26. Abh. von Visitation des R. K. G. J. 9. T. 213.

k) Freyh. von Barprecht Kammerger. Staatsarchiv 5. Th. Vorber. J. 29. S. 20.

1) Freyherr von Harprecht a. a. D.

m) Freyh. von Barprecht §. 29. a. a. D. S. 20.

neten Einwendungen zu machen, und sie zu verbitten. Gesetze und Herkommen legen ihm dieses Recht ben. Um sich dazu vorbereiten zu konnen, mussen die Subde= legirte auf eine genaue und bestimmte Urt dem Erzkanz= ler, und von diesem dem Kammergerichte angezeiget und bekannt gemacht werden. n) Eigentlich geschiehet solches jeko ben der Verkundung der Visitation an die abge= ordnete Kammergerichts-Deputation. Dieser wird von Churmannz ein genaues Berzeichniß aller Subdelegir= ten mit genauer Bemerkung der Dienstverpflichtung, des Charafters zc. eingehändiget. Die Deputation nimmt den Untrag, sich zu submittiren, oder die Ein= wendungen benzubringen ab referendum, das Kammer= gericht berathschlaget darüber, und läßt entweder durch eben dieselbe Deputation seine Unterwerfung bezeugen, oder an Churmannz seine Einwendungen übergeben. 0) Der Visitationsversammlung allein legen die Reichsge= seke, p) das Recht und Unsehen ben, die Einwendungen gegen die kaiserliche Commissarien und ständische Visitas toren zu prufen, zu erdrtern, zu entscheiden, darüber zu erkennen, zu sprechen, sie zu verwerfen, die verbetene Per= sonen zuzulassen, oder auszuschließen, den Stand, der ei= nen verwerflichen Visitator abgeordnet, zur Entschä= digung der übrigen deputirten Stande, wenn daraus Saumnif entstehet, zu verurtheilen.

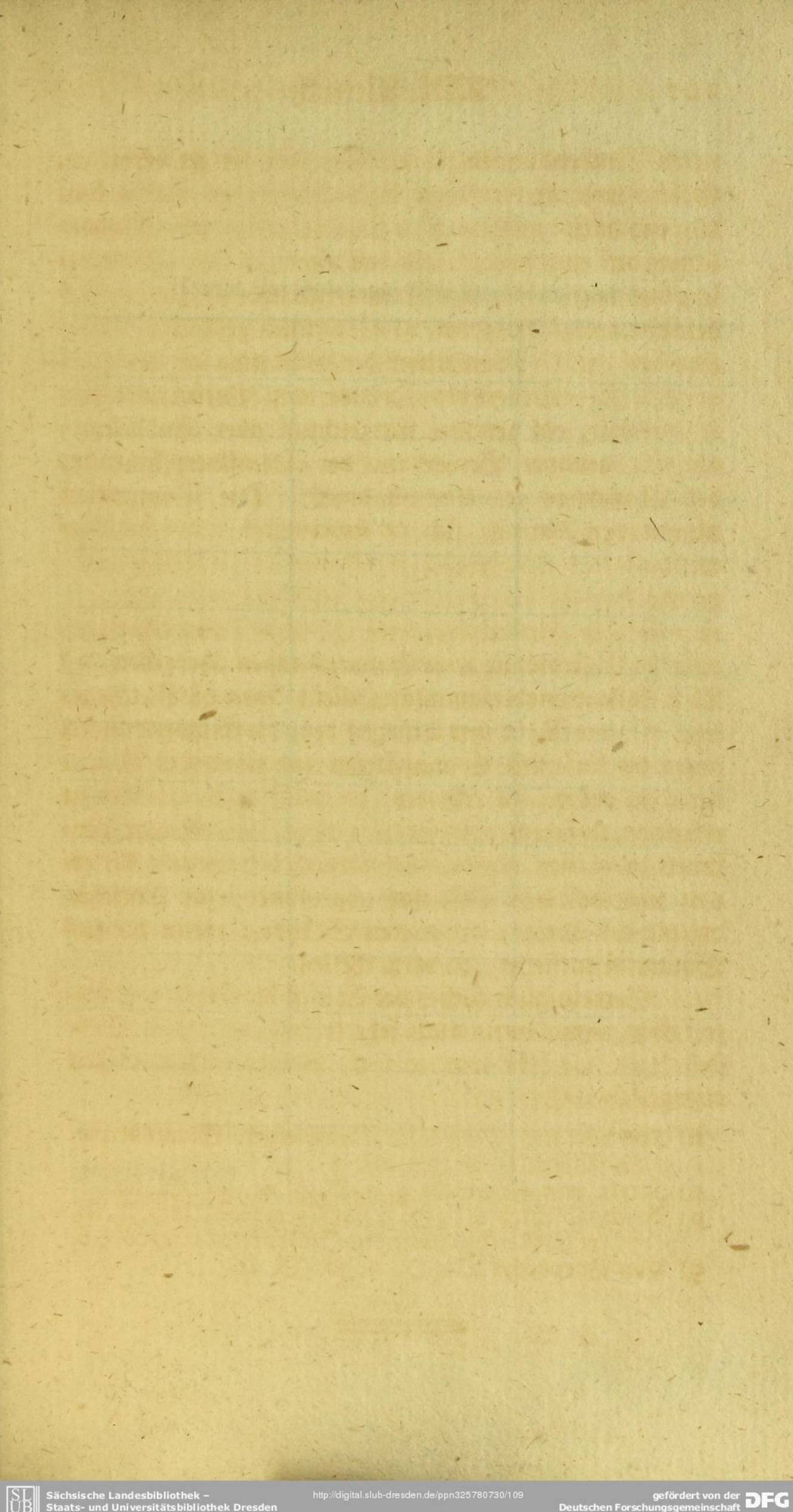
Gemeiniglich suchet der Conses die Sache in Gute zu heben, zumal wenn nicht sehr triftige, oder solche Aus= stellungen gemacht worden sind, welchen in kurzer Zeit

abzuhelfen stehet. 9)

n) Freyherr von Barprecht Kammerger. Staatsarchiv. 5 Th. Vorr. J. 28. E. 19.

p) Keichsabschied v. 1559. S. 64. Corp. recess. Imp. T. III.

p. 172. u. die Reichsvisstations-Instruktion v. 1706. J. 6. 9) Von Barprecht a. a. D. J. J. 30. S. 21.



Datum der Entleihung bitte hier einstempeln! (204) 76 162/14/79

Minorell 4

